

Mitteilungen der Gemeinde Geroldshausen



www.geroldshausen.de | Facebook: geroldshausen.de

Nr. 1

Januar 2024

Wir, die Gemeinde Geroldshausen, sind Mitglied der Interkommunalen Allianz Fränkischer Süden.



Allianz
Fränkischer
Süden
ZWISCHEN MAIN & TAUBER

Veranstaltungen im Monat Januar 2024

- Fr. 05.01.2024: 18.00 Uhr Aussendung der Sternsinger in Moos
Sa. 06.01.2024: 09.30 Uhr Aussendung der Sternsinger in Geroldshausen
Sa. 06.01.2024: 13.00 Uhr Schneewanderung SV Geroldshausen, ab Sporthalle
Sa. 13.01.2024: 09.00 Uhr Christbaum- und Altpapiersammlung – Jugendfeuerwehr Moos
Sa. 13.01.2024: 09.00 Uhr Christbaumsammlung – Jugendfeuerwehr Geroldshausen
Do. 18.01.2024: 18.30 Uhr Vorbereitungstreffen „Unser Moos hat Zukunft“, Bürgerheim
Mo. 22.01.2024: 20.00 Uhr Jahreshauptversammlung Gesangverein

Aus dem Inhalt

Gemeindeverwaltung	1
Aktuelle Informationen der Gemeinde	2
Abfallbeseitigung.....	4
Notrufnummern und Notdienste	4
Bericht aus dem Gemeinderat.....	6
Informationen	30
Mitteilungen der Vereine, Organisationen und Kirchen.....	40

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Geroldshausen
Hauptstraße 13 | 97256 Geroldshausen

Anzeigenschluss

jeweils der 12. des Monats
Ansprechpartnerin: Margarete Hock
Tel. 09366 9061-0
verwaltungsgemeinschaft@kirchheim-ufr.de

Hinweis

Die in diesem Mitteilungsblatt abgedruckten gemeindlichen Nachrichten dienen lediglich der Information der Bürgerinnen und Bürger.

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Gemeindetafeln.

Das Einwohnermelde- und Passamt bleibt am Samstag, 13.01.2024 und Montag, 15.01.2024 wegen Vor- und Nacharbeiten zur Bürgermeisterwahl geschlossen.

Gemeindeverwaltung

Rathaus Geroldshausen

Hauptstraße 13 | 97256 Geroldshausen
Telefon 09366 510
E-Mail: gemeinde@geroldshausen.de
www.geroldshausen.de

Öffnungszeiten

Dienstag von 17:00 Uhr – 19:00 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat
von 9:00 Uhr – 11:00 Uhr
Nächster Termin: Samstag, 03.02.2024

Bürgermeistersprechstunde:
Termine nach Vereinbarung

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Rathausstraße 2 | 97268 Kirchheim
Telefon 09366 9061-0
verwaltungsgemeinschaft@kirchheim-ufr.de
www.kirchheim-ufr.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr*
Jeden 1. Samstag im Monat*, **: 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Nächster Termin: Samstag, **03.02.2024**

* Einwohnermeldeamt (EWO): Bitte vorher Termin vereinbaren.

** Am darauffolgenden Montag ist das EWO geschlossen.

Aktuelle Informationen der Gemeinde

Geroldshäuser Weihnachtsmarkt mit Eröffnung des neuen Dorfplatzes, Foto: Roman Holl

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

mit dem Beginn des neuen Jahres erwarten uns erneut **vielfältige Herausforderungen** und spannende Diskussionen im Gemeinderat. Die Erschließung des Neubaugebiet "Bildacker" in Moos so erfolgen, und auch die Erweiterung des Windparks wird weiterhin auf der Agenda stehen. Darüber hinaus werden wir uns intensiv z. B. mit dem Ausbau des Glasfasernetzes und der energetischen Sanierung der Grundschule auseinandersetzen. Während der Haushaltsberatungen wird eine entscheidende Frage im Raum stehen: Gelingt es uns, ein Konsolidierungskonzept zu entwickeln, das die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt und von allen Akteuren akzeptiert wird? Diese Aufgabe erfordert eine sorgfältige Abwägung und gemeinsame Anstrengungen, um eine nachhaltige Lösung zu finden.

Aber zunächst zu den Themen der Dezember-Sitzung. Im Mai 2023 stimmte der Gemeinderat einstimmig für die **Fortführung des Bebauungsplans "Bildacker"**. Aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils von Mitte Juli kam es zu Verzögerungen und Kostensteigerungen im Bauleitverfahren, darunter Umweltgutachten, Ausgleichsflächen und Zinsen.

Um dem entgegenzuwirken, beriet der Gemeinderat in den Sitzungen im November und Dezember 2023 über aktuelle Kosten und Optionen. Mit einer Gegenstimme beauftragte der Gemeinderat die Verwaltung, die Schritte zur Erschließung des Neubaugebiets einzuleiten.

Auch wurde der Gemeinderat darüber informiert, dass im Flur zur Kinderkrippe des **Kindergarten Zauberbähnle Wasser von der Decke** tropfte. Ein Sachverständigenbüro, beauftragt vom Versicherungsunternehmen der Gemeinde, hat den Schaden begutachtet. Die Leckage-Ortung ergab eine mechanische Beschädigung der Dachhaut. Das zuständige Gewerk versicherte, dass die Dachhaut fachmännisch abgedichtet wurde, um weiteres Eindringen von Wasser zu verhindern. Die Überwachung der Mängelbeseitigung wurde dem Architekturbüro übertragen.

Auf Grund der Haushaltssperre des Bundes und der fehlenden Einigung der Bundesregierung zum Haushalt 2024 mussten die **Förderanträge** zur Wärmeplanung sowie zum weiteren Glasfaserausbau zurückgezogen werden. Im Verlauf des laufenden Jahres soll erneut versucht werden, die Anträge erneut zu stellen.



Vielen Dank nochmal an Kai Müller für die musikalische Gestaltung **der Seniorenweihnachtsfeier!** Auf Ansprache stimmte er gemeinsam mit den Seniorinnen und Senioren besinnliche Advents- und Weihnachtslieder an. Der beeindruckende Gesang verlieh der Sporthalle einen festlichen Klang. Selbst die neuen Gäste, die mit ihren jugendlichen 65 Jahren erstmals an der Weihnachtsfeier teilnahmen, zeigten sich begeistert.



Trotz des abendlichen Regens ließen sich am Samstag zahlreiche Bürgerinnen und Bürger nicht davon abhalten, sich bei einer herzhaften Bratwurst, einem erfrischenden Bier und/oder einem wärmenden Glühwein auf den sonntäglichen **Weihnachtsmarkt** einzustimmen. Ein besonderer Dank geht an die bezaubernden Kindergartenkinder des Zaubernests und Zauberbähnle, die talentierten Schülerinnen und Schüler der Klasse 3a der Grundschule Kirchheim sowie den beeindruckenden Frauenchor, der die Eröffnung unseres Dorfplatzes und des Geroldshäuser Weihnachtsmarktes musikalisch umrahmt hat. Der harmonische Klang wurde erfreulicherweise von zahlreichen Männerstimmen unterstützt. Das einzigartige Flair unseres Weihnachtsmarktes haben zahlreiche Besucherinnen und Besucher mit fast einem

Dutzend liebevoll gestalteter Stände, betrieben von Privatpersonen und Vereinen, genossen. Hier konnten handgefertigte Waren wie Holz- oder Tonfiguren, köstliche Marmeladen, exquisite Liköre und duftender Honig erworben werden. Die Losbude war bereits nach kurzer Zeit restlos ausverkauft! Unser **Kastanienbaum** stand buchstäblich im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Mit einem imposanten Umfang von 4,24 m und einem Durchmesser von 1,33 m ist er vermutlich der größte seiner Art in einem Dorfgebiet in Unterfranken, manche behaupten sogar von ganz Franken. Mit zufriedenen Gesichtern und festlicher Weihnachtsstimmung verabschiedeten sich Besucherinnen, Besucher und Aussteller am Abend.

In wenigen Wochen steht die Veröffentlichung der 2. Auflage von **"Das Dorfblatt Geroldshausen und Moos– Ihr jährliches Nachschlagewerk rund um Geroldshausen und Moos"** bevor. Neben ausführlichen Informationen über die Gemeinde, einschließlich Rathaus, Vereine, Kirchen, Organisatoren und mehr, sollen auch die Besonderheiten unserer beiden Dörfer hervorgehoben werden. Wir sind gespannt auf Ihre Rückmeldungen und freuen uns, Ihre Berichte am besten an gemeinde@geroldshausen.de entgegenzunehmen.

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

im Übergang zum Jahr 2024 möchten der Gemeinderat und ich Ihnen von Herzen alles Gute wünschen. Möge das neue Jahr voller Freude, Zufriedenheit und positiver Überraschungen sein. Gesundheit und Erfolg sollen Sie auf Ihrem Weg begleiten. Wir freuen uns auf eine weiterhin vertrauensvolle Zusammenarbeit und auf die gemeinsamen Herausforderungen, die vor uns liegen.

Ihr


Günther Ehrhardt
1. Bürgermeister

Abfallbeseitigung

Müllabfuhrtermine

Restmülltonne:	Mo. 08.01. , 19.01.
Biotonne:	Sa. 13.01. , 26.01.
Blaue Papiertonne:	Freitag, 26.01.
Gelbe Tonne:	Dienstag, 16.01.

Die Mülltonnen und gelben Tonnen sind erst an den Abfuhrtagen (bis 6:00 Uhr) bereitzustellen; frühestens jedoch am Abend vorher. Nach der Leerung sollten die Tonnen – soweit möglich – unverzüglich, jedoch auf jedem Fall am Abfuhrtag, wieder an ihren gewohnten Standort auf dem Grundstück zurück verbracht werden.

Verkauf von Abfallsäcken für Restmüll

Rathaus Geroldshausen

Altbatterien- Annahmestellen

Wertstoffhof Klingholz

Altglas- und Altkleider-Container

Geroldshausen: Parkplatz Sporthalle
Moos: Wendeplatz Zum Abtsrain

Ansprechpartner für

Restmüll-, Bio-, Blaue-Tonne

Kommunalunternehmen Team Orange
Kunden-Center | Am Güßgraben 9 | 97209
Veitshöchheim | Tel. 0931 6156400

Ansprechpartner für Gelbe-Tonne

Knettenbrech + Gurdulic Franken GmbH & Co.
KG | Richthofenstr. 43 | 97318 Kitzingen | Tel.
09321 939411 | abfuhr-kt@knettenbrech-gurdulic.de

Wertstoffhof Klingholz

Dienstag	9:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	7:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 18:00 Uhr
Samstag	9:00 – 14:00 Uhr

Weitere Informationen

Kostenlose Prospekte im Rathaus Geroldshausen oder auf www.team-organge.info

Notrufnummern und Notdienste

Notrufnummern

Polizei:	110
Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	11 61 17

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereitschaftspraxis Würzburg

Juliuspromenade 19, 97070 Würzburg

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag:	18 – 21 Uhr
Mittwoch, Freitag:	16 – 21 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag:	8 – 21 Uhr

Bereitschaftspraxis Kitzingen

Keltenstr. 67, 97318 Kitzingen

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag:	18 – 21 Uhr
Mittwoch, Freitag:	16 – 21 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag:	9 – 21 Uhr

Eine Anmeldung ist nicht notwendig.

Die Bereitschaftspraxis in Ochsenfurt hat bis auf weiteres geschlossen.

Wenn es aufgrund der Erkrankung nicht möglich ist, eine der Bereitschaftspraxen persönlich aufzusuchen und außerhalb der Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxis sowie der behandelnde Arzt/Hausarzt nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen nicht erreichbar ist, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter

Ruf-Nr. 116117

zu erreichen. Hier erfahren Sie, welcher Arzt in der Region Bereitschaftsdienst hat.

Bei lebensbedrohlichen Erkrankungen ist der Rettungsdienst unter der Ruf-Nr. 112 zu erreichen.

Fragen zu den Notdiensten beantwortet die zuständige Bezirksstelle der KZVB,
Tel.: 0931/32114-11.

Zahnärztlicher Notdienst

Die zahnärztlichen Notdienste sind im Internet unter www.notdienst-zahn.de unter der Rubrik „Presse“ abrufbar.

Apotheken-Notdienstfinder

von jedem Handy ohne Vorwahl:	22 8 33 *
Festnetz:	0800 00 22 8 33 **
SMS:	„apo“ an 22 8 33 *

*max. 69 ct/Min/SMS | **kostenlos

Apothekendienstplan**1. Januar 2024 bis 31. Januar 2024**

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils ab 08.00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit. Änderungen vorbehalten!

Gruppe 1:

Apotheke am Rosengarten
Am Rosengarten 22, 97270 Kist
☎ 09306/3125
Schwalben-Apotheke Knaus-Center
Marktbreiter Str. 11, 97199 Ochsenfurt
☎ 09331/983377
07.01., 19.01., 31.01.

Gruppe 2:

Brunnen-Apotheke
Aug.-Bebel-Str. 55, 97297 Waldbüttelbrunn
☎ 0931/3043020
Rats-Apotheke
Hauptstr. 31, 97199 Ochsenfurt
☎ 09331/2340
08.01., 20.01.

Gruppe 3:

Bavaria-Apotheke in der Hauptstraße
Hauptstr. 34, 97204 Höchberg
☎ 0931/48444
Stadt-Apotheke
Hauptstr. 40, 97199 Ochsenfurt
☎ 09331/2330
09.01., 21.01.

Gruppe 4:

St. Sebastian-Apotheke
Hauptstr. 24, 97246 Eibelstadt
☎ 09303/8448
Tauber-Apotheke
Rothenburger Str. 1, 97285 Röttingen
☎ 09338/981824
10.01., 22.01.

Gruppe 5:

Klingentor-Apotheke
Tückelhäuser Str. 9, 97199 Ochsenfurt
☎ 09331/80665
Riemenschneider-Apotheke
Hauptstr. 19, 97249 Eisingen
☎ 09306/1224
11.01., 23.01.

Gruppe 6:

Apotheke Kleinrinderfeld
Jahnstr. 1, 97271 Kleinrinderfeld
☎ 09366/9801103
Schloss-Apotheke
Schlossplatz 5, 97340 Marktbreit
☎ 09332/3046

Stern-Apotheke
Würzburger Str. 20, 97215 Uffenheim
☎ 09842/444
12.01., 24.01.

Gruppe 7:

Engel-Apotheke
Hauptstr. 23, 97199 Ochsenfurt
☎ 09331/87700
St.-Martin-Apotheke
Würzburger Str. 3, 97264 Helmstadt
☎ 09369/980280
01.01., 13.01., 25.01.

Gruppe 8:

St.-Michaels-Apotheke
Würzburger Str. 2, 97268 Kirchheim
☎ 09366/6933
Stadt-Apotheke im Edeka-Markt
Nürnberger Str. 5, 97215 Uffenheim
☎ 09842/953540
02.01., 14.01., 26.01.

Gruppe 9:

Marien-Apotheke
Würzburger Str. 5-7, 97234 Reichenberg
☎ 0931/661030
03.01., 15.01., 27.01.
Franken-Apotheke
Ansbacher Str. 5, 97215 Uffenheim
☎ 09842/8271
03.01., 05.01., 27.01., 29.01.

Gruppe 10:

Engel-Apotheke im Mainärztehaus
Jahnstr. 5, 97199 Ochsenfurt
☎ 09331/9833378
Rathaus-Apotheke
Würzburger Str. 6, 97292 Uettingen
☎ 09369/2755
04.01., 16.01., 28.01.

Gruppe 11:

Florian-Geyer-Apotheke
Marktplatz 11, 97232 Giebelstadt
☎ 09334/99917
05.01., 17.01., 29.01.
Schwanen-Apotheke
Marktplatz 8, 97239 Aub
☎ 09335/595
15.01., 17.01.

Gruppe 12:

Adler-Apotheke
Marktstr. 6, 97340 Marktbreit
☎ 09332/3423
Sommerhäuser Apotheke
Hauptstr. 28, 97286 Sommerhausen
☎ 09333/9045930
06.01., 18.01., 30.01.

Bericht aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat hat mehrmals darüber beraten, ob in den Protokollen die Namen der Gemeinderäte aufgeführt werden sollen. Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte waren sich einig, dass eine sachorientierte Beratung und dementsprechende Beschlüsse gefasst werden sollen. Dafür ist eine Nennung der Namen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte im Protokoll eher hinderlich. Was nicht bedeutet, dass teilweise heftig um die „richtige Lösung“ mit unterschiedlichen Meinungen gerungen wird. Dem Gemeinderat geht es um Geroldshausen und Moos und nicht um „Parteiolitik“. So entscheidet jede Gemeinderätin, jeder Gemeinderat und der Vorsitzende nach besten Wissen und Gewissen für oder gegen einen Beschlussvorschlag. Manchmal wurde von den Bürgerinnen und Bürgern erklärt, „man müsse doch wissen, wen man (wieder) wählen kann“. Dazu hat der Gemeinderat eine Antwort: „Kommen Sie in eine Sitzung oder sprechen Sie Ihre Gemeinderätin, Ihren Gemeinderat, Ihre 3. Bürgermeisterin, Ihren 2. Bürgermeister oder Ihren 1. Bürgermeister an. Wir freuen uns auf den Meinungs austausch!“

Sie haben Interesse, regelmäßig vor der Gemeinderatssitzung über den Termin und die Tagesordnung per E-Mail informiert zu werden? Dann können Sie die PDF-Datei mit der Tagesordnung über eine E-Mail an verteiler@geroldshausen.de bestellen. Zurzeit nutzen mehr als 60 Interessierte diesen Service der Gemeindeverwaltung.

Im Folgenden wird die Stimmverteilung der Beschlüsse nur dann aufgeführt, wenn sie nicht einstimmig gefasst wurden.

Sitzung vom 14.11.2023:**11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geroldshausen****a) Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen****b) Billigung des Entwurfs der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes****c) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Geroldshausen hat in seiner Sitzung am 12.04.2022 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geroldshausen auf dem Grundstück Flur-Nr. 625, Gemarkung Geroldshausen, beschlossen.

Mit der Durchführung des Verfahrens wurde zugleich die Auktor Ingenieur GmbH aus Würzburg beauftragt.

Das geplante Gebiet ist derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Geroldshausen als Fläche für Gewerbe nach § 8 BauNVO ausgewiesen.

Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solar Wohngebiet Kornäcker“ planungsrechtlich vorbereitet.

Der Gemeinderat Geroldshausen hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgearbeitete Planfassung und Begründung mit Umweltbericht in der Vorentwurfs-Fassung vom 01.03.2023 gebilligt sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB entsprechend den Verfahrensschritten des Baugesetzbuches (BauGB) zugestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 15.05.2023 bis 19.06.2023.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zur 11. Flächennutzungsplanänderung vorgebracht werden:

- Amt für Ländliche Entwicklung
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg

- Gemeinde Kleinrinderfeld
- Mainfranken Netze GmbH
- Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern-
- Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt
- Zweckverband Abwasserbeseitigung Wittigbach

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet BQ - Bauleitplanung
- Fernwasserversorgung Franken (FWF)
- Gemeinde Kirchheim

Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben, zu denen im Anschluss ein Beschlussvorschlag erarbeitet wurde:

Die jeweiligen Stellungnahmen sind im Protokoll auf der Homepage abrufbar.

Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 15.06.2023

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Belegung des Bedarfs an Wohnbaufläche in der Gemeinde Geroldshausen wurde ein Bedarfsnachweis erstellt. Die Bevölkerung Geroldshausen ist nach den Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik in den letzten zehn Jahren insgesamt um ca. 8,6% gestiegen. Die Vorausberechnung des Demographie-Spiegels prognostiziert von 2019 bis 2033 eine Zunahme sogar um ca. 12,9%: Geroldshausen ist somit die Gemeinde mit der voraussichtlichen größten Bevölkerungszunahme im ganzen Unterfranken. Es ergibt sich daraus für die Gemeinde Geroldshausen bis zum Jahr 2033 ein Ausweisungsbedarf von ca. 41 Wohneinheiten.

Zusammenfassend entspricht die Ausweisung des Neubaugebiets „Solar-Wohngebiet Kornäcker“ nur teilweise dem begründeten Bedarf nach Bauflächen in der Gemeinde Geroldshausen.

Eine Alternativflächenprüfung wurde durchgeführt und in die Entwurfsunterlagen aufgenommen. Die Bewertung von Flächenpotentialen kommt zu dem Ergebnis, dass die in der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche als für am geeignetsten befunden wurde, da sich die Fläche im direkten Siedlungszusammenhang befindet, eventuelle Immissionen der Staatstraße bzw. der umgebenden Betriebe durch Schutzmaßnahmen verträglich bzw. vermeidbar sind und die Erschließung an das Infrastruktturnetz vorhanden ist. Für ein zukünftiges Wohnbaugebiet hat die Fläche den Vorteil, dass eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV besteht. Die Eignung der Fläche zur Entwicklung eines Wohngebietes zeichnet sich zudem durch die aktuelle Bauabsichten des Grundstückseigentümers bzw. des Investors aus.

Entgegen der Darstellung des Flächennutzungsplanes hat sich im nördlichen und nordöstlichen Umfeld der bestehenden Gewerbestrukturen bereits faktisch eine Wohnbaustruktur entwickelt sodass bereits eine erhebliche Einschränkung der Gewerbestrukturen vorliegt. Somit ist durch die Erweiterung der Wohnbaustruktur nicht von einer erheblichen zusätzlichen Auswirkung auf die bestehenden Gewerbestrukturen auszugehen.

Die im schalltechnischen Gutachten angesetzten Ersatzschallquellen, geben die maximal mögliche Emission je Betriebsfläche (gemäß Gebietseinstufung im verbindlichen Flächennutzungsplan) wieder. Die tatsächliche Nutzung darf diese auch ohne das Plangebiet nicht überschreiten. Das erforderliche resultierende Mindestschalldämmmaß ist in Kombination mit der Eigenabschirmung der Gebäude sowie einer fensterunabhängigen Gebäudelüftung vorzusehen. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist die schalltechnische Verträglichkeit mit den umliegenden Schallquellen gegeben. Zur Gewährleistung der schalltechnischen Verträglichkeit der umliegenden Emissionen mit dem Plangebiet wird eine städtebauliche Sicherung der vorgeschlagenen Maßnahmen auf verbindlicher Bauleitplanungsebene durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen.

Bei der Planung zukünftiger gewerblicher Flächen ist auf die zum Zeitpunkt der Errichtung bestehende Bebauung, im Sinne des Bestandsschutzes, Rücksicht zu nehmen und die schalltechnische Verträglichkeit nachzuweisen. Zukünftige Gewerbegebiete können unter Ausnutzung der Gliederungsmöglichkeiten von

Baugebieten so geplant werden, dass die in § 50 BImSchG geforderte Gebietsverträglichkeit mit angrenzenden lärmempfindlichen Bereichen gewährleistet ist.

Bei einer Beachtung der Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens auf der Ebene des Bebauungsplanes ist nicht von einer erheblichen zusätzlichen Einschränkung der angrenzenden gewerblichen Nutzung auszugehen.

Nach Erörterung der eingegangenen Anregungen und nach Prüfung möglicher Nutzungsalternativen, die potenzielle zukünftige Konflikte vermeiden und eine bessere Integration von Wohn- und Gewerbenutzungen ermöglichen, beschließt die Gemeinde Geroldshausen nach Abwägung der verschiedenen Belange die geplante Fläche als Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO darzustellen und die Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend zu ändern / anzupassen.

Mit der Darstellung der Fläche als Dörfliches Wohngebiet wird angestrebt, weiterhin den Wohnbedarf in der Gemeinde zu decken sowie ein störungsfreies Nebeneinander von Wohnnutzungen, landwirtschaftlichen Nutzungen und Gewerbebetrieben zu ermöglichen.

Stellungnahme des Landratsamts Würzburg -Bauleitplanung- vom 19.06.2023

Das Landratsamt Würzburg nimmt im Rahmen der ersten Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum o. a. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Geroldshausen wie folgt Stellung:

1. Bauleitplanung/ Städtebau

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im schalltechnischen Gutachten angesetzten Ersatzschallquellen geben die maximal mögliche Emission je Betriebsfläche (gemäß Gebietseinstufung im verbindlichen Flächennutzungsplan) wieder. Die tatsächliche Nutzung darf diese auch ohne das Plangebiet nicht überschreiten. Das erforderliche resultierende Mindestschalldämmmaß ist in Kombination mit der Eigenabschirmung der Gebäude sowie einer fensterunabhängigen Gebäudelüftung vorzusehen. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist die schalltechnische Verträglichkeit mit den umliegenden Schallquellen gegeben. Zur Gewährleistung der schalltechnischen Verträglichkeit der umliegenden Emissionen mit dem Plangebiet wird eine städtebauliche Sicherung der vorgeschlagenen Maßnahmen auf verbindlicher Bauleitplanungsebene durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen.

Bei der Planung zukünftiger gewerblicher Flächen ist auf die zum Zeitpunkt der Errichtung bestehende Bebauung, im Sinne des Bestandsschutzes, Rücksicht zu nehmen und die schalltechnische Verträglichkeit nachzuweisen. Zukünftige Gewerbegebiete können unter Ausnutzung der Gliederungsmöglichkeiten von Baugebieten so geplant werden, dass die in § 50 BImSchG geforderte Gebietsverträglichkeit mit angrenzenden lärmempfindlichen Bereichen gewährleistet ist.

Um die in § 50 BImSchG angesprochene „Zuordnung“ zu beachten, sind nicht nur „Schutzabstände“, sondern auch Maßnahmen die Mittel, die die Lagebeziehung zwischen emittierender und betroffener Nutzung günstig beeinflussen können. Hierbei erlangen die Festsetzungsmöglichkeiten von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Bedeutung.

Bei einer Beachtung der Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens auf der Ebene des Bebauungsplanes ist nicht von einer erheblichen zusätzlichen Einschränkung der angrenzenden gewerblichen Nutzung auszugehen.

Nach Erörterung der eingegangenen Anregungen und nach Prüfung möglicher Nutzungsalternativen, die potenzielle zukünftige Konflikte vermeiden und eine bessere Integration von Wohn- und Gewerbenutzungen ermöglichen, beschließt die Gemeinde Geroldshausen nach Abwägung der verschiedenen Belange die geplante Fläche als Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO darzustellen und die Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend zu ändern / anzupassen.

Mit der Darstellung der Fläche als Dörfliches Wohngebiet wird angestrebt, weiterhin den Wohnbedarf in der Gemeinde zu decken sowie ein störungsfreies Nebeneinander von Wohnnutzungen, landwirtschaftlichen Nutzungen und Gewerbebetrieben zu ermöglichen.

2. Naturschutz

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wird das Vorkommen des Feldhamsters geprüft. Falls erforderlich, werden spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen getroffen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

3. Wasserrecht und Bodenschutz**Beschluss:**

Da das Gebiet nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet und nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers liegt wird zur Kenntnis genommen. Die übrigen Anmerkungen werden entsprechend im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Der Gemeinderat stellt fest, dass das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg keine Stellungnahme abgegeben hat. Es ist somit davon auszugehen, dass von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht werden. Dennoch wird das zuständige Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) weiterhin am Verfahren beteiligt.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass für das Plangebiet keine Eintragungen im ABuDIS Dateninformationssystem vorhanden sind.

4. Immissionsschutzrecht**Beschluss:**

Verkehrslärm: In Kapitel 7, Seite 22, des Schallgutachtens werden Lösungsvorschläge für die Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005-1 beschrieben. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist die schalltechnische Verträglichkeit mit den umliegenden Schallquellen gegeben.

Gewerbelärm: Die im schalltechnischen Gutachten angesetzten Ersatzschallquellen, geben die maximal mögliche Emission je Betriebsfläche (gemäß Gebietseinstufung im verbindlichen Flächennutzungsplan) wieder. Die tatsächliche Nutzung darf diese auch ohne das Plangebiet nicht überschreiten. Eine mögliche zukünftige gewerbliche Umstrukturierung auf den einzelnen Flächen wäre bei den angesetzten Pegeln bereits berücksichtigt.

zu Kapitel 7.3: Das erforderliche resultierende Mindestschalldämmmaß ist in Kombination mit der Eigenabschirmung der Gebäude sowie einer fensterunabhängigen Gebäudelüftung vorzusehen. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist die schalltechnische Verträglichkeit mit den umliegenden Schallquellen gegeben.

§ 50 BImSchG sagt aus, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Durch die Ausführungen des schalltechnischen Gutachtens wird nachgewiesen, dass bei einer Übernahme der empfohlenen Maßnahmen in den Bebauungsplan die Einhaltung der Festsetzungen eine Auswirkung durch schädliche Umwelteinwirkungen, hier Lärmemissionen aus den gewerblichen Strukturen, weitestgehend vermieden werden. Somit liegt der Nachweis der Einhaltung der Vorgaben des § 50 BImSchG vor. Ein strikter räumlicher Trennungsgrundsatz zwischen Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen lässt sich aus § 50 BImSchG nicht ableiten.

Auf die Ausführungen „Fickert / Fieseler Baunutzungsverordnung, 13. Auflage 2018 Kommentare unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und gemeinschaftlichen Umweltschutzes 41.2 Abs. 3“, welche sinnverwandt ist, wird verwiesen.

Nach Erörterung der eingegangenen Anregungen und nach Prüfung möglicher Nutzungsalternativen, die potenzielle zukünftige Konflikte vermeiden und eine bessere Integration von Wohn- und Gewerbenutzungen ermöglichen, beschließt die Gemeinde Geroldshausen nach Abwägung der verschiedenen Belange die geplante Fläche als Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO darzustellen und die Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend zu ändern / anzupassen.

Mit der Darstellung der Fläche als Dörfliches Wohngebiet wird angestrebt, weiterhin den Wohnbedarf in der Gemeinde zu decken sowie ein störungsfreies Nebeneinander von Wohnnutzungen, landwirtschaftlichen Nutzungen und Gewerbebetrieben zu ermöglichen.

5. Gesundheitsamt

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass negative Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, sowie die Bevölkerung insgesamt, nicht gesehen werden.

6. Kreisentwicklung

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht der Kreisentwicklung keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben werden.

7. Klimaschutz, Energiewende und Mobilität

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird berücksichtigt, dass bauliche Hitzeschutzmaßnahmen zu beachten sind.

8. Denkmalschutz

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Gemeinderat stellt fest, dass das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege keine Stellungnahme abgegeben hat. Dennoch wird das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weiterhin am Verfahren beteiligt.

Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands vom 15.06.2023

Beschluss:

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet. In diesem schalltechnischen Gutachten werden sowohl die anzunehmenden Lärmimmissionen aus dem Bereich der bestehenden gewerblichen Strukturen als auch aus den umliegenden Verkehrseinrichtungen beurteilt. Gleichzeitig werden Maßnahmen vorgeschlagen, die ein angemessenes Nebeneinander von Wohnstrukturen und gewerblichen Nutzungen bzw. den Verkehrseinrichtungen gewährleisten. Diese sind entsprechend in den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Bei einer Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist die schalltechnische Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungsstrukturen untereinander gegeben.

Um die in § 50 BImSchG angesprochene „Zuordnung“ zu beachten, sind nicht nur „Schutzabstände“, sondern auch Maßnahmen die Mittel, die die Lagebeziehung zwischen emittierender und betroffener Nutzung günstig beeinflussen können. Hierbei erlangen die Festsetzungsmöglichkeiten von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Bedeutung. Die schalltechnische Verträglichkeit der umliegenden Emissionen mit dem Plangebiet wird durch eine städtebauliche Sicherung der vorgeschlagenen Maßnahmen auf verbindlicher Bauleitplanungsebene mittels eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hergestellt.

Nach Erörterung der eingegangenen Anregungen und nach Prüfung möglicher Nutzungsalternativen, die potenzielle zukünftige Konflikte vermeiden und eine bessere Integration von Wohn- und Gewerbenutzungen ermöglichen, beschließt die Gemeinde Geroldshausen nach Abwägung der verschiedenen Belange die geplante Fläche als Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO darzustellen und die Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend zu ändern / anzupassen.

Mit der Darstellung der Fläche als Dörfliches Wohngebiet wird angestrebt, weiterhin den Wohnbedarf in der Gemeinde zu decken sowie ein störungsfreies Nebeneinander von Wohnnutzungen, landwirtschaftlichen Nutzungen und Gewerbebetrieben zu ermöglichen.

Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 01.06.2023

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Gemeinderat ist bekannt, dass es um hochwertige landwirtschaftliche Böden mit hoher natürlicher Ertragsfunktion handelt. Es ist jedoch festzustellen, dass ein erheblicher Teilbereich der überplanten Fläche derzeit bereits nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Gewerbegebiet dargestellt. Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung wäre bezüglich der Funktionen im Hinblick auf § 2 Abs 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG bei einer Entwicklung der Fläche als Gewerbegebiet jedoch deutlich stärker. Durch kompakte Strukturen wird so wenig landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen wie möglich. Ein weiterer Handlungsbedarf ist nicht notwendig.

Nach Erörterung der eingegangenen Anregungen und nach Prüfung möglicher Nutzungsalternativen, die potenzielle zukünftige Konflikte vermeiden und eine bessere Integration von Wohn- und Gewerbenutzungen ermöglichen, beschließt die Gemeinde Geroldshausen nach Abwägung der verschiedenen Belange die geplante Fläche als Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO darzustellen und die Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend zu ändern / anzupassen.

Mit der Darstellung der Fläche als Dörfliches Wohngebiet wird angestrebt, weiterhin den Wohnbedarf in der Gemeinde zu decken sowie ein störungsfreies Nebeneinander von Wohnnutzungen, landwirtschaftlichen Nutzungen und Gewerbebetrieben zu ermöglichen.

Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e. V. vom 15.05.2023

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Gemeinderat ist bekannt, dass es um hochwertige landwirtschaftliche Böden mit hoher natürlicher Ertragsfunktion handelt. Es ist jedoch auch festzustellen, dass ein erheblicher Teilbereich der überplanten Fläche derzeit bereits nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Gewerbegebiet dargestellt. Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche und Boden durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung wäre stärker bei einer Entwicklung der Fläche als Gewerbegebiet. Durch kompakte Strukturen wird so wenig landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen wie möglich.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solar Wohngebiet Kornäcker“ werden ein Umweltbericht sowie ein sarF vorgelegt. Im Flächennutzungsplan sind keine detaillierten Festlegungen möglich, da es sich lediglich um einen vorbereitenden Bauleitplan handelt.

Zur Ermittlung des Bedarfs an Wohnbaufläche in der Gemeinde Geroldshausen wurde ein Bedarfsnachweis erstellt. Die Bevölkerung Geroldshausen ist nach den Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik in den letzten zehn Jahren insgesamt um ca. 8,6% gestiegen. Die Vorausberechnung des Demographie-Spiegels prognostiziert von 2019 bis 2033 eine Zunahme sogar um ca. 12,9%: Geroldshausen ist somit die Gemeinde mit der voraussichtlichen größten Bevölkerungszunahme im ganzen Unterfranken. Es ergibt sich daraus für die Gemeinde Geroldshausen ein Ausweisungsbedarf, der deutlich über der Anzahl der Baugrundstücke innerhalb des zukünftigen Bebauungsplanes liegt.

Zusammenfassend entspricht die Ausweisung des Neubaugebiets „Solar-Wohngebiet Kornäcker“ dem begründeten Bedarf nach Bauflächen in der Gemeinde Geroldshausen.

Nach Erörterung der eingegangenen Anregungen und nach Prüfung möglicher Nutzungsalternativen, die potenzielle zukünftige Konflikte vermeiden und eine bessere Integration von Wohn- und Gewerbenutzungen ermöglichen, beschließt die Gemeinde Geroldshausen nach Abwägung der verschiedenen Belange die geplante Fläche als Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO darzustellen und die Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend zu ändern / anzupassen.

Mit der Darstellung der Fläche als Dörfliches Wohngebiet wird angestrebt, weiterhin den Wohnbedarf in der Gemeinde zu decken sowie ein störungsfreies Nebeneinander von Wohnnutzungen, landwirtschaftlichen Nutzungen und Gewerbebetrieben zu ermöglichen.

Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands vom 13.06.2023

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zeitweilig können Staub-, Lärm und Geruchsemissionen durch die Landwirtschaft auftreten, vor allem in der Erntezeit, die jedoch im allgemeinen ländlichen Raum hinzunehmen sind und das benachbarte bebaute Wohngebiet bereits beeinträchtigen. Um das Konfliktpotenzial zwischen den zukünftigen Bewohnern des allgemeinen Wohngebietes zu verringern, wird auf Bebauungsplanebene darauf hingewiesen, dass es aufgrund angrenzender landwirtschaftlicher Nutzungen zu Emissionen wie Gerüchen, Stäuben oder Geräuschen kommen kann und diese als ortsüblich hinzunehmen sind. Die Lärmemissionen, welche während der Bewirtschaftung von Ackerflächen entstehen, sind nicht im Sinne der TA Lärm zu bewerten. Im Vergleich zu den umliegenden Gewerbebetrieben sind diese als nicht maßgeblich zu betrachten.

Allgemein ist festzustellen, dass die genannten landwirtschaftlichen Betriebe durch bestehenden Bebauungsstrukturen bereits in erheblichem Maße eingeschränkt werden. Durch die geplante Nutzung ist nicht von einer relevanten zusätzlichen Einschränkung der Betriebe, insbesondere im Hinblick auf landwirtschaftstypische Emissionen auszugehen.

Da durch den Bebauungsplan weder das Eigentums- und Erbrecht noch die Verpflichtung des Gebrauches von Eigentum zum Wohl der Allgemeinheit berührt werden und keine Enteignung vorgesehen wird, ist der Verweis auf Art. 14 des Grundgesetzes an dieser Stelle nichtzutreffend.

Nach Erörterung der eingegangenen Anregungen und nach Prüfung möglicher Nutzungsalternativen, die potenzielle zukünftige Konflikte vermeiden und eine bessere Integration von Wohn- und Gewerbenutzungen ermöglichen, beschließt die Gemeinde Geroldshausen nach Abwägung der verschiedenen Belange die geplante Fläche als Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO darzustellen und die Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend zu ändern / anzupassen.

Mit der Darstellung der Fläche als Dörfliches Wohngebiet wird angestrebt, weiterhin den Wohnbedarf in der Gemeinde zu decken sowie ein störungsfreies Nebeneinander von Wohnnutzungen, landwirtschaftlichen Nutzungen und Gewerbebetrieben zu ermöglichen.

Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 19.06.2023

Beschluss:

Folgende Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange wurden in der frühzeitigen Beteiligung beteiligt:

- Landratsamt Würzburg - Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Der Gemeinderat stellt fest, dass das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg keine Stellungnahme abgegeben hat.

Auf die Stellungnahmen der übrigen genannten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie auf die daraus resultierenden Beschlussfassungen wird verwiesen.

Bezüglich der Belange der Rohstoffgeologie nimmt die Gemeinde die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschließt, bei der Ausweisung voraussichtlich notwendiger externer Ausgleichsflächen (im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens) das Bayerische Landesamt für Umwelt bezüglich der Rohstoffgeologie im weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.

Stellungnahme der Handwerkskammer für Unterfranken vom 15.06.2023

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im schalltechnischen Gutachten angesetzten Ersatzschallquellen, geben die maximal mögliche Emission je Betriebsfläche (gemäß Gebietseinstufung im verbindlichen Flächennutzungsplan) wieder. Somit wird eine potentielle zukünftige Entwicklung der Betriebe auf der Ebene des schalltechnischen Gutachtens bereits berücksichtigt. Als Begrenzung sind lediglich die in einem Gewerbegebiet maximal zulässigen Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Nach Erörterung der eingegangenen Anregungen und nach Prüfung möglicher Nutzungsalternativen, die potenzielle zukünftige Konflikte vermeiden und eine bessere Integration von Wohn- und Gewerbenutzungen ermöglichen, beschließt die Gemeinde Geroldshausen nach Abwägung der verschiedenen Belange die

geplante Fläche als Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO darzustellen und die Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend zu ändern / anzupassen.

Mit der Darstellung der Fläche als Dörfliches Wohngebiet wird angestrebt, weiterhin den Wohnbedarf in der Gemeinde zu decken sowie ein störungsfreies Nebeneinander von Wohnnutzungen, landwirtschaftlichen Nutzungen und Gewerbebetrieben zu ermöglichen.

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt vom 16.06.2023

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass am vorliegenden Standort bereits eine erhebliche Einschränkung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietsflächen besteht. Gleichzeitig ist in den letzten Jahren kein zusätzlicher Bedarf an gewerblichen Bauflächen an die Gemeinde Geroldshausen herangetragen worden. Ebenso wird festgestellt, dass im Bedarfsfall im Rahmen des Flächennutzungsplanes noch weitere gewerbliche Bauflächen zur Verfügung stehen.

Kein weiterer Handlungsbedarf ist notwendig.

Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Würzburg vom 22.05.2023

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Straßenbauträger für die St 511 und für die St 2295 keine Kosten für Lärmschutzmaßnahmen übernimmt, die aufgrund der Emissionen von den beiden Staatsstraßen erforderlich werden.

Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, Immobilien vom 16.05.2023

Allgemeine Hinweise bei Bauten nahe der Bahn

Beschluss:

Die Gesamtstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund des Abstandes zwischen dem Planungsbereich und dem Bahnkörper ist nicht von einer Beeinträchtigung durch Erschütterungen, Funkenflug oder ähnlichem auszugehen. Bezüglich der Lärmemissionen wird auf die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens verwiesen. Eine Kreuzung der Gleisanlage durch Erschließungseinrichtungen ist nach aktuellem Stand der Planung nicht vorgesehen. Durch den räumlichen Abstand zwischen dem Planungsbereich und der Bahnanlagen ist nicht von einer Inanspruchnahme von Bahnanlagen oder verlegten Leitungstrassen, einer Beeinträchtigung des Zugangs, oder der Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Betriebsanlagen auszugehen. Eine Verknüpfung mit den Entwässerungsanlagen oder deren Änderung ist ebenfalls nicht beabsichtigt. Aufgrund der zwischenliegenden gewerblichen Bebauung ist auch nicht von einer Auswirkung oder Beeinträchtigung durch Beleuchtungsanlagen oder andere optische Auswirkungen auszugehen. Durch den räumlichen Abstand von ca. 110 m zwischen den Bahnanlagen und dem Planungsbereich und der zwischenliegenden Bebauung ist auch nicht von direkten Auswirkungen auf zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen auszugehen, die über die bisherigen Einschränkungen hinausgehen. Eine Lagerung von Materialien auf Bahngrund bzw. in dessen näheren Umfeld im Rahmen der vorgesehenen Baumaßnahmen ist ebenfalls nicht beabsichtigt. Durch die zwischenliegende Bebauung ist die Deutsche Bahn nicht direkter Anlieger an den Planungsbereich und ist somit auch nicht beteiligungspflichtig im Rahmen von Baumaßnahmen. Der Gemeinderat beschließt, die Deutsche Bahn AG an dem weiteren Verfahren der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beteiligen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Stellungnahme 1 vom Privat vom 15.06.2023

Beschluss:

Zur Belegung des Bedarfs an Wohnbaufläche in der Gemeinde Geroldshausen wurde ein Bedarfsnachweis erstellt. Die Bevölkerung Geroldshausen ist nach den Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik in den letzten zehn Jahren insgesamt um ca. 8,6% gestiegen. Die Vorausberechnung des Demographie-Spiegels prognostiziert von 2019 bis 2033 eine Zunahme sogar um ca. 12,9%: Geroldshausen ist somit die Gemeinde mit der voraussichtlich größten Bevölkerungszunahme in ganz Unterfranken.

Zusammenfassend entspricht die Ausweisung des Neubaugebiets „Solar-Wohngebiet Kornäcker“ dem begründeten Bedarf nach Bauflächen in der Gemeinde Geroldshausen.

2. Die Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan verstößt eklatant gegen den Trennungsgrundsatz:

„Dabei erweist sich eine Bauleitplanung regelmäßig als verfehlt, wenn sie - unter Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG - dem Wohnen dienende Gebiete anderen Gebieten so zuordnet, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Wohngebiete nicht so weit wie möglich vermieden werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.3.2006 - 4 A 1075.04 -, BVerwGE 125, 116 = BRS 80 Nr. 130 = juris Rn. 164; v. 19.4.2012 - 4 CN 3.11 -, BVerwGE 143, 24 = BRS 79 Nr. 20 = juris Rn. 28 f.). Dies schließt - insbesondere im Hinblick auf die Vorgabe, mit Grund und Boden sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB) - zwar nicht aus, Wohngebiete in lärmvorbelasteten Bereichen zu planen (vgl. beispielhaft etwa Senatsurt. v. 7.10.2021 - 1 KN 3/20 -, BauR 2022, 197 = juris Rn. 43 ff.).“

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Aussage des § 50 Satz 1 BImSchG wie folgt lautet:

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.“

Durch die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens ist erkennbar, dass durch geeignete Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes eine Wohnbebauung im direkten räumlichen Umfeld der bestehenden Gewerbestrukturen in Bezug auf die Lärmemissionen umsetzbar ist. Wie in der Stellungnahme erläutert, ist eine Planung eines Wohnbaugebietes in einem lärmvorbelasteten Bereich nicht ausgeschlossen soweit eine entsprechende Berücksichtigung in der Planung erfolgt.

Die zitierten richterlichen Entscheidungen BVerwG 4 A 1075.04 und BVerwGE 125, 116 betreffen die planungsrechtliche Behandlung des Standortes eines Flughafens (Flughafen Berlin) und sind somit für die vorliegende Situation nur bedingt zutreffend.

Die Entscheidung BVerwGE 143, 24 behandelt die Errichtung eines Tierimpfstoffzentrums im Umfeld eines Wohngebietes. Hier wurde entschieden, dass dies nicht gegen den Trennungsgrundsatz verstößt.

Vorliegend ist das Grundstück meines Mandanten, genauso wie die umliegenden Grundstücke allesamt mit gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagen bebaut. Es finden sich Maschinenhallen, Lagerhallen, Verarbeitungsanlagen, Autowerkstatt, Metall- und Handwerksbetriebe.

Allesamt handelt es sich um lärmintensive Gewerbebetriebe, die im festgesetzten Gewerbegebiet auch zulässig und genehmigt sind.

Deshalb ist in Bezug auf den zulässigen Lärm und die zu erwartenden widerstreitenden Interessen zwischen potenziellen Bewohnern des neuen Wohngebietes und der vorhandenen gewerblichen Nutzung der Konflikt nur dahingehend zu lösen, dass ein Wohngebiet, umschlossen von einem Gewerbegebiet an dieser Stelle unzulässig ist und zu unterbleiben hat. Allein bezogen auf die Lärmbelastung ist die Planung bereits nicht realisierbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Aussage des schalltechnischen Gutachtens wonach eindeutig nachgewiesen wird, dass bei einer Umsetzung der Empfehlungen des schalltechnischen Gutachtens im Rahmen des Bebauungsplanes eine Einhaltung der Richtwerte für ein allgemeines Wohngebiete gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus sind die Auswirkungen einer eventuellen Staubbelastung weder geprüft worden noch absehbar. Es handelt sich in der Umgebung auch hinsichtlich der Staubbelastung um durchaus sehr immissionssträchtige Betriebe (BayWa, Maschinenhallen meines Mandanten). Die Hallen für die

Saatgutaufbereitung und auch die Landmaschinenhallen für Reparaturen verursachen eine nicht unerhebliche Staubbelastung für das zu planende Wohngebiet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Einrichtungen der BayWa Agrar Geroldshausen als wesentlicher Staubemittler in einen Abstand von ca. 55 m zum Planungsbereich liegen und demgegenüber durch bestehende Bebauungsstrukturen abgeschirmt werden. Ebenso wird festgestellt, dass in einem ähnlichen Abstand bereits Bebauungsstrukturen bestehen, die eindeutig einen Wohnbaucharakter zuzuordnen sind. Somit liegt hier bereits eine Einschränkung des Betriebes durch bestehende Bebauungsstrukturen vor.

Das genannte Grundstück des Einwenders besitzt nur einen sehr geringen Kontaktbereich mit der geplanten Wohnbebauungsstruktur und wird hier überwiegend von geschlossenen Betriebsgebäuden geprägt, wodurch nicht mit erheblichen Staubemissionen aus diesem Bereich zu rechnen ist. Im Rahmen des Bebauungsplanes ist dieser Bereich im Hinblick auf Staubemissionen näher zu betrachten.

Auch verkehrstechnisch würde sich eine unerträgliche Situation ergeben, sowohl bezogen auf den Verkehr an sich, aber auch auf die Verkehrsbelastung. Denn mein Mandant darf zulässigerweise auch sonntags Arbeiten. Der Zu- und Abfahrtverkehr erfolgt teilweise nach Mitternacht. Dies erzeugt auch zu ungewöhnlichen Zeiten einen nicht unerheblichen Lärm.

Beschluss:

Die in einem Gewerbegebiet zulässigen Lärmemissionen wurden für die Erarbeitung des schalltechnischen Gutachtens zugrunde gelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Vorgaben der TA Lärm für nächtliche Gewerbetätigkeiten verringerte Emissionswerte zulässig sind. Auf die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens wird verwiesen.

Die Erschließungsanlagen wiederum sind für die Anbindung eines Wohngebietes gar nicht ausgelegt, so dass eine verkehrstechnisch nicht hinnehmbare Situation entsteht, wenn die Verkehrsanlagen, die derzeit nur von gewerblichen Fahrzeugen in Anspruch genommen werden, auch von zusätzlichen An- und Abfahrverkehr von Bewohnern beansprucht werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die bestehende Zufahrtstraße eine Ausbaubreite von ca. 6,60 m besitzt. Somit ist eine Fahrspurbreite von 3,30 m gegeben, wodurch ein unbehinderte Begegnungsverkehr für Schwerlastfahrzeuge ermöglicht wird. Somit entspricht die Ausbaubreite der bestehenden Straße gemäß RAL der einer Landstraße mit einem Verkehrsaufkommen von bis zu 15.000 Fahrzeugen, davon 300 LKW pro Tag. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein teilweises Abfließen des Verkehrs aus den geplanten Wohnbaustrukturen nicht zu einer Überlastung der bestehenden Erschließungsstraße führen wird.

Nicht zuletzt hat mein Mandant auch deshalb, weil der Betrieb schon seit Jahrzehnten besteht und zuletzt erhebliche Investitionen getätigt wurden ein Interesse, dass sein Eigentumsrecht dementsprechend geschützt ist und in seinen ausgeübten Gewerbebetrieb nicht eingegriffen wird. Denn eine heranrückende Wohnbebauung, ohne jegliche Rechtfertigung hat zur Folge, dass der Fortbestand des Betriebes, trotz dessen ausdrücklicher bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, in Gefahr gerät.

Ich bitte, diese Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu berücksichtigen und von der weiteren Planung abzusehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die berechtigten Interessen der bestehenden Gewerbebetriebe berücksichtigt werden. Hierzu wird auf das schalltechnische Gutachten und die übrigen bereits erfolgten Erhebungen und die vorausgegangenen Beschlussfassungen verwiesen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Erarbeitung des schalltechnischen Gutachtens nicht nur die derzeitige Bestandssituation, sondern gleichzeitig die potentiellen zukünftigen Entwicklungen der ansässigen Betriebe berücksichtigt wurden.

Nach Erörterung der eingegangenen Anregungen und nach Prüfung möglicher Nutzungsalternativen, die potenzielle zukünftige Konflikte vermeiden und eine bessere Integration von Wohn- und Gewerbenutzungen ermöglichen, beschließt die Gemeinde Geroldshausen nach Abwägung der verschiedenen Belange die geplante Fläche als Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO darzustellen und die Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend zu ändern / anzupassen.

Mit der Darstellung der Fläche als Dörfliches Wohngebiet wird angestrebt, weiterhin den Wohnbedarf in der Gemeinde zu decken sowie ein störungsfreies Nebeneinander von Wohnnutzungen, landwirtschaftlichen Nutzungen und Gewerbebetrieben zu ermöglichen.

Stellungnahme 2 vom Privat vom 16.06.2023

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass das Grundstück der Einwender bereits von zwei Seiten durch ein allgemeines Wohngebiet bzw. von Wohnbaunutzung umschlossen wird, die den Charakter eines Wohnbaugebietes besitzen. Daher ist die Nutzung des Grundstückes bereits jetzt entsprechend eingeschränkt.

Grundsätzlich stellt die derzeitige Nutzungssituation keinen Gewerbegebietscharakter gemäß § 8 BauNVO dar.

Da es sich um eine Nutztierhaltung für den Eigenverbrauch handelt ist auch nicht von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen, da hier die Vorgabe einer Erwirtschaftung eines wesentlichen Bestandteiles des Einkommens aus der Landwirtschaft vermutlich nicht erfüllt wird.

Grundsätzlich ist es nicht unzulässig, landwirtschaftliche Nutztiere als Haustiere innerhalb eines Wohnbaugebietes zu halten. Dies trifft insbesondere für Wohnbaugebiete in einem landwirtschaftlich geprägten Umfeld zu.

Da im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine entsprechende Anmerkung vorgebracht wurde, ist davon auszugehen, dass das Anwesen nicht als aktive landwirtschaftliche Hofstelle geführt wird.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird das betroffene Grundstück als gemischte Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauGB dargestellt. Somit ist grundsätzlich von einer Vereinbarkeit mit einem angrenzenden Wohnbaugebiet auszugehen.

Eine Wärmeerzeugung durch Verbrennen von nachwachsenden Rohstoffen ist innerhalb eines Wohnbaugebietes ebenfalls zulässig, soweit die Anlage den allgemeinen Vorgaben entspricht und vom zuständigen Kaminkehrer abgenommen ist.

Eine regelmäßige Vorbereitung des erforderlichen Brennholzes ist, aufgrund der umgebenden bestehenden Wohnbebauung, bereits zum jetzigen Zeitpunkt nur eingeschränkt möglich, da allgemein für Sägearbeiten mit Kreissägen zu Mischgebieten einen Abstand von 160 m und zu Wohngebieten von 300 m und mit motorisierten Kettensägen zu Mischgebieten einen Abstand von 300 m und zu Wohngebieten einen Abstand von 500 m eingehalten werden sollte. Dies ist durch die bestehende Bebauung nördlich und westlich des Grundstückes bereits nicht mehr einzuhalten.

Allgemein ist festzustellen, dass innerhalb des Planungsbereiches ein allgemeines Wohngebiet und nicht ein reines Wohngebiet vorgesehen ist. Ebenso handelt es sich bei den gewerblichen Bauflächen um Gewerbegebietsflächen und nicht um Industriegebietsflächen.

Nach Erörterung der eingegangenen Anregungen und nach Prüfung möglicher Nutzungsalternativen, die potenzielle zukünftige Konflikte vermeiden und eine bessere Integration von Wohn- und Gewerbenutzungen ermöglichen, beschließt die Gemeinde Geroldshausen nach Abwägung der verschiedenen Belange die geplante Fläche als Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO darzustellen und die Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend zu ändern / anzupassen.

Mit der Darstellung der Fläche als Dörfliches Wohngebiet wird angestrebt, weiterhin den Wohnbedarf in der Gemeinde zu decken sowie ein störungsfreies Nebeneinander von Wohnnutzungen, landwirtschaftlichen Nutzungen und Gewerbebetrieben zu ermöglichen.

Abschließend ist festzustellen, dass für das Grundstück der Einwender nicht von einer erheblichen zusätzlichen Nutzungseinschränkung gemäß der bisherigen Situation auszugehen ist.

Ein GR will wissen, wo der Unterschied zwischen dem Dörflichen Wohngebiet gem. § 5a (Baunutzungsverordnung – BauNVO) zum Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 BauNVO liegt. Dazu antwortet Herr Rehbein, dass ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO vorwiegend dem Wohnen diene und nicht störendes Gewerbe zugelassen werden könne. Im Unterschied dazu diene das Dörfliche Wohngebiet gem. § 5a BauNVO dem Wohnen, landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht störendem Gewerbe. Das

Dörfliche Wohngebiet ist immissionsschutztechnisch dem Mischgebiet gleichgestellt, was die Eingliederung in vorhandene dörfliche Strukturen mit Gewerbe/Landwirtschaft/Wohnen wesentlich erleichtert. Genau deshalb sei dieser Gebietscharakter zur Stärkung der Innenentwicklung in der BauNVO verankert worden.

Der Gemeinderat erkundigt sich, ob im Dörflichen Wohngebiet eine landwirtschaftliche Nutzung vorhanden sein muss. Das verneint Herr Rehbein.

Ein GR stellt fest, dass im beim Allgemeinen Wohngebiet 20 % Gewerbe und 80 % Wohnnutzung festgesetzt werden kann. Herr Rehbein teilt mit, dass in einem Mischgebiet gem. § 6 BauNVO sehr genau darauf zu achten sei, das Verhältnis von Wohnen zu Gewerbe gleichgewichtig zu halten. Dies sei beim Dörflichen Wohngebiet ausdrücklich nicht so.

Außerdem ergänzt der Gemeinderat, dass die Änderung im Flächennutzungsplan mit der Festsetzung als Dörfliches Wohngebiet die letzte Möglichkeit sein könnte, den Flächennutzungsplan durchzusetzen. Sollten weitere Änderungen vom Planungsbüro vorgeschlagen werden, sei es schwierig, diesen zuzustimmen.

Beschluss:

zu a) Der Gemeinderat beschließt, dass die vorausgehenden Beschlussfassungen entsprechend in die 11. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen werden.

Beschluss:

zu b) Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans und die dazugehörige Begründung sowie der Umweltbericht vom 01.03.2023 mit Ergänzungen vom 12.04.2023 werden gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2023 geändert und erhalten das Datum 14.11.2023.

Die 11. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörigen Textteile werden in geänderter Form vom Gemeinderat angenommen.

Beschluss:

zu c) Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Bekanntmachung sowie die Durchführung der Beteiligung erfolgen durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Auktor Ingenieur GmbH aus Würzburg.

Antrag auf Abgrabungsgenehmigung zur Wiederinbetriebnahme des Steinbruchs "Moos" auf den Grundstücken Fl.Nrn. 528 (Teilfläche), 534, 535 (Teilfläche), Gemarkung Moos, "Strüthlein" - Information, Beschluss

Es liegt ein Antrag auf Abgrabungsgenehmigung zur Wiederinbetriebnahme des Steinbruchs "Moos" mit Steingewinnung, Wiederverfüllung mit Abraum und unbrauchbarer Lagerstättenanteile, Abbauböschung $\geq 60^\circ$ und Folgenutzung (66% der Fläche als Biotop und 34 % der Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 528 (Teilfläche), 534, 535 (Teilfläche), Gemarkung Moos, "Strüthlein" vor (siehe auch Lageplan im Anhang).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich, ca. 600 m südwestlich von Moos. Es umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,89 ha und ist zum Großteil bereits ausgebrochen und abgeräumt.

Die Zu- und Abfahrt erfolgt durch den bestehenden „Altrecht“-Steinbruch / über die bisher genutzte Steinbruchzufahrt der Feldwege-Flurstücke 458 und 528 zur St 511.

Entlang der Abbaugrenze zu den angrenzenden Nachbargrundstücken ist ein Schutzstreifen von 3,0 m vorgesehen. Zu den angrenzenden Flurwegen, wird vom Wegrand ein Sicherheitsabstand von 10,0 m eingehalten.

Dies entspricht der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über die Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden vom 9. Juni 1995, die durch Bekanntmachung vom 12. April 2002 (AllMBl. S. 234) geändert worden ist, um benachbarte Grundstücke und Anlagen vor Beeinträchtigungen durch den Abbau zu schützen und die Gestaltung und künftige Nutzung der Abbaufäche zu sichern.

Auf dem verbleibenden Schutzstreifen um das Abbaugrundstück soll zur Sicherheit ein Schutzwall von ca. 1,50 m Höhe oder eine andere geeignete Absturzsicherung (Zaun, Blocksteine) errichtet werden.

Das Abbaugebiet befindet sich im Vorranggebiet für Kalkstein - Oberer Muschelkalk (Quaderkalk) CA22,0 „Kirchheim/Gaubüttelbrunn“ des Regionalplans des Regionalen Planungsverbands Würzburg (2), Abschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“. Bei Abbaumaßnahmen in diesem Vorranggebiet sollen Biotopentwicklung, Land- und Fortwirtschaft als Folgefunktionen angestrebt werden.

Als Folgenutzung ist geplant:

- ca. 66% Biotopfläche / natürliche Sukzession
- ca. 34 % landwirtschaftliche Folgenutzung
- Wiederherstellung Feldweg Flst. 528

Der Abbau erfolgt ohne Sprengung. Das Gestein wird mit Bagger / Radlader abgebaut.

Die Betriebszeiten sind Montag bis Samstag von 6.00 bis 20.00 Uhr. Die Kernarbeitszeit wird in der Regel jedoch zwischen 6.00 und 18.00 Uhr liegen. Eine Ausdehnung der Kernarbeitszeit bis 20.00 Uhr wird eher seltener erforderlich sein, kann aber nicht ganz ausgeschlossen werden.

Aus Sicht der Verwaltung liegt ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht vor.

Sonstige Bauvorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Vom Landratsamt Würzburg wurde unter dem Aktenzeichen ABGR-2001-2 am 06.12.2001 die Errichtung und Betrieb des Steinbruchs „Strüthlein“ mit Abraum, Steingewinnung und Auffüllung auf dem Flurstück 534 genehmigt. Als Folgenutzung / Rekultivierung wurde, wie beantragt, ausschließlich Biotopentwicklung festgelegt.

Eine Vereinbarung über den Unterhalt und die Wiederherstellung des Feldwegs auf den Flurstücken 458, ist abzuschließen. Sollte diese nicht abgeschlossen werden, wird die Erschließung des Vorhabens als nicht gesichert angesehen.

Ein Vertrag über die Grundstücksnutzung und Ausbeutung der Teilfläche des Flurstücks 528 ist abzuschließen.

Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Abtragungsgenehmigung zur Wiederinbetriebnahme des Steinbruchs "Moos" mit Steingewinnung, Wiederverfüllung mit Abraum und unbrauchbarer Lagerstättenanteile, Abbauböschung $\geq 60^\circ$ und Folgenutzung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 528 (Teilfläche), 534, 535 (Teilfläche), Gemarkung Moos, "Strüthlein" nur unter den folgenden Bedingungen zu:

1. Eine Vereinbarung über den Unterhalt und die Wiederherstellung des Feldwegs auf dem Flurstück 458, Gemarkung Moos, ist abzuschließen. Sollte diese nicht abgeschlossen werden, wird die Erschließung des Vorhabens als nicht gesichert angesehen.
2. Die Erteilung der Abtragungsgenehmigung sollte auf 10 Jahre befristet werden.
3. Der Verbringung von Abraum in andere, nicht direkt anliegende Steinbrüche wird nicht zugestimmt.
4. Die Ausweisung der Biotopfläche darf nur den Grundstücken der Vorhabenträgerin erfolgen, bzw. mit dem Nachweis, dass bei den Grundstücken die sich nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden, die Möglichkeit der Herstellung der Biotopflächen verbindlich nachgewiesen ist.
5. Die rechtmäßige Nutzung der Wege für die Erschließung des Vorhabens, welche sich nicht im Eigentum der Antragstellerin befinden, sind vor der Erteilung der Abtragungsgenehmigung in geeigneter Form nachzuweisen. Sollte diese nicht abgeschlossen werden, wird die Erschließung des Vorhabens als nicht gesichert angesehen.

6. Das anfallende Grundwasser und Oberflächenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu belassen, dort zu verwenden und einer Versickerung zuzuführen. Das Wassermanagement ist im Verfahren nachzuweisen.
7. Ein Vertrag über die Grundstücksnutzung und Ausbeutung der Teilfläche des Flurstücks 528 ist abzuschließen.

Wohnbaugebiet „Bildacker“:

Bebauungsplan „Bildacker“ - Aufhebungsbeschluss über den Aufstellungsbeschluss für das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB (Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen) - Information, Beschluss

Auf die umfangreichen Informationen in der Sitzung des Gemeinderats vom 25.07.2023 bezüglich des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zu Bebauungsplänen gemäß § 13 b BauGB wird hierzu verwiesen.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (4 CN 3.22) vom 18.07.2023 sagt aus, dass die Vernachlässigung einer Umweltprüfung im Bauleitverfahren unzulässig ist. Eine konkrete Handlungsempfehlung für laufende Bauleitverfahren, die im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB aufgestellt wurden, liegt jedoch noch nicht vor.

Aufgrund der Ungewissheit, wann eine Handlungsempfehlung vorliegen wird und wie diese aussieht, soll der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Nördlicher der Würzburger Straße“ nunmehr „Bildacker“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB vom 12.07./25.10.2022 aufgehoben werden.

Es sind jetzt die Änderungsbeschlüsse zum Einstieg ins Regelverfahren zu fassen, damit im April 2024 ausgeschrieben werden kann. Laut Herrn Schneider, ARZ Ingenieure, wird eine frühzeitige Beteiligung im Flächennutzungsplan zeitnah erfolgen. Die förmliche Beteiligung für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan erfolgen im Februar 2024. Im April 2024 sollen die Feststellungsbeschlüsse für den Flächennutzungsplan und die Satzungsbeschlüsse für den Bebauungsplan gefasst werden. Falls keine unerwarteten Stellungnahmen eingehen, wäre das Bauleitverfahren dann vor April 2024 abgeschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund aktueller Rechtsprechungen den Beschluss vom 12.07./25.10.2022 zur Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich der Würzburger Straße“ nunmehr „Bildacker“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufzuheben und das Verfahren nicht weiter zu verfolgen.

Wohnbaugebiet "Bildacker":

12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Geroldshausen - Information, Beschluss

a) Aufstellungsbeschluss

b) Billigung des Vorentwurfs mit Begründung vom 07.11.2023

c) Auslegungsbeschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Auf die umfangreichen Informationen in der Sitzung des Gemeinderats vom 25.07.2023 bezüglich des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zu Bebauungsplänen gemäß § 13 b BauGB wird hierzu verwiesen.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (4 CN 3.22) vom 18.07.2023 sagt aus, dass die Vernachlässigung einer Umweltprüfung im Bauleitverfahren unzulässig ist. Eine konkrete Handlungsempfehlung für laufende Bauleitverfahren, die im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB aufgestellt wurden, liegt jedoch noch nicht vor.

Aufgrund der Ungewissheit, wann eine Handlungsempfehlung vorliegen wird und wie diese aussieht, soll der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Nördlicher der Würzburger Straße“ nunmehr „Bildacker“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB vom 12.07./25.10.2022 aufgehoben werden. Es soll nun das Bauleitverfahren „Bildacker“ im Regelverfahren eingeleitet werden. Im Zuge dessen wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Geroldshausen erforderlich.

Der Flächennutzungsplan ist lediglich in Teilbereichen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Bildacker“ zu ändern.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Geroldshausen umfasst die Flurstücke der Gemarkung Moos mit den Flur-Nrn. 115/1, 118 (Teilfläche) und 167 (Teilfläche).

Durch das Planungsbüro ARZ INGENIEURE wurde in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Simon Mayer der Vorentwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Geroldshausen in der Fassung vom 07.11.2023 erarbeitet. Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung ist durch den Gemeinderat zu billigen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Ziel der Planung ist es, unter Würdigung der aktuellen Rechtsprechungen den kontinuierlichen Anfragen nach Bauplätzen gerecht zu werden. Die Gemeinde Geroldshausen will mit der Ausweisung der WA-Flächen dem Bedürfnis nach Wohnbauplätzen Rechnung tragen und der Abwanderung junger Familien vorbeugen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgendes:

- a) Die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Geroldshausen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 115/1, 118 (Teilfläche) und 167 (Teilfläche), Gemarkung Moos, für den Teilbereich des Wohnbaugebiets "Bildacker" wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro ARZ INGENIEURE den Beschluss zur Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Geroldshausen öffentlich bekannt zu machen.

- b) Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Geroldshausen mit Begründung in der Fassung vom 07.11.2023.
- c) Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro ARZ INGENIEURE die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Geroldshausen durchzuführen.
- d) Der Gemeinderat beauftragt das Planungsbüro ARZ INGENIEURE mit der Betreuung des Bauleitverfahrens zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Geroldshausen.

Wohnbaugebiet „Bildacker“:

Bebauungsplan "Bildacker" - Aufstellungsbeschluss für das Regelverfahren - Information, Beschluss

Auf die umfangreichen Informationen in der Sitzung des Gemeinderats vom 25.07.2023 bezüglich des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zu Bebauungsplänen gemäß § 13 b BauGB wird hierzu verwiesen.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (4 CN 3.22) vom 18.07.2023 sagt aus, dass die Vernachlässigung einer Umweltprüfung im Bauleitverfahren unzulässig ist. Eine konkrete Handlungsempfehlung für laufende Bauleitverfahren, die im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB aufgestellt wurden, liegt jedoch noch nicht vor.

Aufgrund der Ungewissheit, wann eine Handlungsempfehlung vorliegen wird und wie diese aussieht, soll nun das Bauleitverfahren „Bildacker“ im Regelverfahren eingeleitet werden.

Im Zuge dessen wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Geroldshausen erforderlich.

Im Einzelnen liegen folgende Grundstücke der Gemarkung Moos im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bildacker“: Flurnummern 115/1, 116, 118 (Teilfläche), 167 (Teilfläche) und 251 (Teilfläche).

Ziel der Planung ist es unter Würdigung der aktuellen Rechtsprechungen den kontinuierlichen Anfragen nach Bauplätzen gerecht zu werden. Die Gemeinde Geroldshausen will mit der Ausweisung der WA-Flächen dem Bedürfnis nach Wohnbauplätzen Rechnung tragen und der Abwanderung junger Familien vorbeugen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Bildacker“ im Regelverfahren für die

Grundstücke Fl.Nrn. 115/1, 116, 118 (Teilfläche), 167 (Teilfläche) und 251 (Teilfläche), alle Gemarkung Moos.

Mit der Betreuung des Bauleitverfahrens „Bildacker“ im Regelverfahren wird das Planungsbüro ARZ INGENIEURE beauftragt.

Die Verwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro ARZ INGENIEURE den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bildacker“ im Regelverfahren öffentlich bekannt zu machen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Gemeindeübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen"

a) erneuter Billigungsbeschluss über den Entwurf

b) erneuter Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Auslegungsbeschluss

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen“ mit den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften sowie der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geroldshausen ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als Test- und Prüfanlage. Der Vorsitzende erklärt, dass der Begriff „Test- und Prüfanlage“ nicht genau definiert ist. Die Anlage erstreckt sich über das Flurstück 460 der Gemeinde Geroldshausen (1,7 ha) sowie über Teilflächen der Gemarkung Sulzdorf der Gemeinde Giebelstadt (16,2 ha). Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 17,8 ha liegt entlang der Bahnstrecke Würzburg – Lauda-Königshofen – Neckarelz, südlich der Ortslage Geroldshausen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 13.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen“ beschlossen.

In seiner Sitzung am 12.04.2022 hat der Gemeinderat den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen“ in der Fassung vom 04.04.2022 des Planungsbüro Klärle GmbH gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 28.04.2022 bis einschließlich 30.05.2022. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte zeitgleich.

In seiner Sitzung am 11.10.2022 hat der Gemeinderat die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und abgewogen, der Entwurf des Bebauungsplans „Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 10.10.2022 gebilligt sowie die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 07.11.2022 bis einschließlich 09.12.2022. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte zeitgleich.

Nach Mitteilung des Planungsbüros Klärle musste der Bebauungsplan `Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen´ nochmal hinsichtlich „Bodendenkmal“ angepasst/geändert werden.

Unter anderem sind in den Festsetzungen die Gründungstiefe entfallen. Auch wurden bezüglich der Blendwirkung nunmehr Hinweise aufgenommen. Zudem musste die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung angepasst werden.

Vom Gemeinderat ist der Entwurf des Bebauungsplans „Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 04.10.2023 des Planungsbüros Klärle erneut zu billigen.

Anschließend kann die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und den Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Der vom Planungsbüro Klärle GmbH ausgearbeitete Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans in der Fassung vom 10.10.2022 ist dieser Vorlage ebenfalls beigelegt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird zum späteren Zeitpunkt als Bestandteil des Bebauungsplans „Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen“ als Satzung beschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

- a) Der Entwurf des Bebauungsplans „Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 04.10.2023 des Planungsbüros Klärle GmbH wird gebilligt.
- b) Die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und den Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB wird beauftragt.

Förderantragsstellung im Rahmen der Kommunalrichtlinie zur Kommunalen Wärmeplanung - Information, Beschluss

Das neue Gebäudeenergiegesetz tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Künftig muss jede neu eingebaute Heizung zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Das Gesetz gilt aber zunächst nur für Neubaugebiete. Für Neubauten außerhalb von Neubaugebieten gilt die Regelung frühestens ab 2026. Für bestehende, funktionierende Heizungen ändert sich erst einmal nichts, sie dürfen zunächst weiterlaufen. Für neue Heizungen in Bestandsgebäuden gilt eine Übergangsfrist. Während dieser Frist sollen Eigentümer ihre Möglichkeiten abwägen, ob sie auf eine Heizung mit überwiegend erneuerbaren Energien umsteigen, etwa eine Wärmepumpe, oder ob sie sich an ein Fernwärmenetz anschließen lassen. Das heißt: Die Kommunen müssen Pläne erstellen, die Auskunft darüber geben, ob es in ihrem Gebiet künftig ein Fernwärmenetz geben soll. Große Kommunen müssen diese bis Mitte 2026 vorlegen, kleine bis Mitte 2028.

Im Rahmen der WVV-Energiebeiratssitzung vom 23.10.2023 hat die WVV, Stadtwerke Würzburg AG ihr Angebot vorgestellt, gemeinsam mit dem Kooperationspartner etanomics Service GmbH für die entsprechende Gemeinde den Förderantrag zur Kommunalen Wärmeplanung im Rahmen der Kommunalrichtlinie bis zum 31.12.2023 zu stellen, um die Möglichkeit auf 90% Förderung der Kosten zu erhalten. Für den Antrag würden Kosten über 499,00 EU (netto) in Rechnung gestellt (siehe angehängte Präsentation). Für die spätere Umsetzung greift dann die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW).

Eine Verzichtserklärung ist jeder Zeit möglich.

Die Wärmeplanung ist grundsätzlich ein informelles, strategisches Instrument. Wärmepläne haben keine rechtliche Außenwirkung. Gleichwohl ist dann die Möglichkeit gegeben, mittels einer anschließenden Gemeinderatsentscheidung (Satzung, Verwaltungsakt oder Rechtsverordnung) Wärmenetzgebiete oder Wasserstoffnetzgebiete verbindlich auszuweisen. Somit obliegt es nach aktueller Entwurfsfassung der Kommune selbst, Netzgebiete auszuweisen. Die Machbarkeitsanalyse sowie die Umsetzung dieser Netzgebiete kann zudem über die „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)“ gefördert werden.

Für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung wurde folgende grobe Preisindikation vorgestellt:

Gemeindegröße	Preisindikation KWP	Potenzielle Förderung (90%)	Potenzielle Kosten
1.000 Einwohner	37.000 €	33.300 €	3.700 €
5.000 Einwohner	50.000 €	45.000 €	5.000 €
10.000 Einwohner	65.000 €	58.500 €	6.500 €

Mit dem Beschluss über die kommunale Wärmeplanung würde eine Gewissheit für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die ortsansässigen Unternehmen zu den zukünftigen Maßnahmen geschaffen werden.

Außerdem würde sich die Kommune die Möglichkeit offenhalten, das Förderprogramm „Bundesförderung für effizienter Wärmenetze“ (BEW) für Umsetzungsprojekte nutzen zu können.

Ein GR will wissen, wie eine Wärmeplanung durchgeführt wird. Der Vorsitzende antwortet, dass es vorrangig zunächst um den Antrag auf 90%ige Förderung geht. In einem nächsten Schritt muss dann der Ablauf der Wärmeplanung betrachtet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und stimmt dem Abschluss der Vereinbarung zum Fördermittelservice „Förderantragstellung im Rahmen der Kommunalrichtlinie zur Kommunalen Wärmeplanung“ zu.

Anfrage zum Erwerb von Teilflächen aus Flst.Nr. 720/43, Gemarkung Geroldshausen - Information, Beschluss

Mit Schreiben vom 17.10.2023 ist folgende Anfrage eingegangen:

*„Sehr geehrter Bürgermeister, sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder,
Hinter den Grundstücken der Ziegelwende am Ortsrand [REDACTED] verläuft lt. Lageplan ein 3 Meter breiter "Anwandweg" (Flurstück 720/43), der sich in gemeindlichem Eigentum befindet. Dieser wird weder von der Gemeinde gepflegt noch genutzt. Ein Befahren ist zudem durch - teils sehr alte Bäume und Sträucher - ebenfalls nicht möglich.
Gerne würden wir diesen 3-Meter-Streifen zur Erweiterung unserer Grundstücke erwerben und selbst bewirtschaften und pflegen. Neben uns [REDACTED] haben auch einige weitere Nachbarn ihr Interesse an einem Kauf bekundet.
Wir bitten Sie daher, zu prüfen, ob und zu welchen Konditionen ein Kauf möglich ist.
Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]*

Der betreffende 4-m breite Anwandweg auf Flst. 720/43 wurde in dem hierfür ausschließlichen Verfahren der 1. Änderung des Bebauungsplans „Ziegelwende“ behandelt und ist hier als (geplanter) Anwandweg der Landwirtschaft festgesetzt.

Die Veränderung dieser Festsetzung zieht (wiederum) eine Änderung des Bebauungsplans nach sich.

Ein GR weist darauf hin, dass die Wahrung der Abstandsflächen bei den Landwirten fraglich sein wird. Des Weiteren sind die Änderungen der Pläne mit Kosten verbunden sind, deshalb plädiert er nicht für den Verkauf der Teilfläche.

Ein Gemeinderatsmitglied sieht Konfliktpotenzial zwischen dem Eigentümer und dem Landwirt.

Die Interessenten teilen zur besseren Verständlichkeit mit, dass die angrenzenden Grundstücke nicht beackert werden. Es handelt sich um Grünland bzw. Brachland. Ein Baum ist einsturzgefährdet, zudem soll das Grundstück verschönert werden z. B. durch Abgrenzung in Form eines Zaunes. Beim Zaun hat ein GR Bedenken, dass dieser weiteres Konfliktpotenzial bietet.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und stimmt grundsätzlich dem Verkauf der Teilgrundstücke zu und beauftragt die Verwaltung mit den Antragstellern

1. einen Städtebaulichen Vertrag wegen der evtl. möglichen bauleitplanungsrechtlichen Änderungen,
2. die evtl. alternativ möglichen Eintragungen im Grundbuch
3. sowie den Kaufpreis

zu verhandeln.

Abstimmungsergebnis: Ja: 0 Nein: 11 Anwesend: 11 Persönlich beteiligt: 0

Neues Parkkonzept im Bereich der Sportplätze - Information, Beschluss

Bei Fußballspielen und z. T. bei Veranstaltungen in der Sporthalle wird die Zufahrt durch parkende Autos (blaue Markierung) für Anlieger regelmäßig blockiert:



Deshalb schlägt die Verwaltung in Absprache mit der Vorstandschaft des Sportvereins vor, die Parksituation – vorübergehend, bis der neue Parkplatz am neuen Sportplatz errichtet ist - neu zu regeln. Die Verkehrszeichen „Absolutes Halteverbot mit dem Zusatz Feuerwehranfahrt“ wird entfernt. In den grau gekennzeichneten Bereichen werden im Abstand von zwei Metern Findlinge platziert. Der Sportverein wird an die PKW-Fahrer appellieren, den Parkplatz an der Sporthalle zu verwenden und auf dem asphaltierten Feldweg Richtung Umspannturm zu parken. Ein GR erkundigt sich, ob das Feld zwischen dem Sportplatz und der Sporthalle

bewirtschaftet wird. Das bejaht der Vorsitzende. Der Gemeinderat findet es nicht sinnvoll, an die Kante des Feldes Findlinge zu setzen. Der Vorsitzende stellt fest, dass dies auf jeden Fall mit dem Eigentümer bzw. Pächter abgeklärt werden muss.

Eine GR´in fragt nach, wann der neue Parkplatz geschottert wird. Dazu merkt der Vorsitzende an, dass noch ein Planer gesucht wird, da ab einer Fläche von 75 m² ein Bauantrag zu stellen ist.

Ein GR will wissen, wie viele Parkplätze an dem neuen Parkplatz möglich wären. Gemeinderat Ralf Schmitt, Vorsitzender des Sportvereins, teilt mit, dass 18 neue Parkplätze entstehen würden. Bei Spielen würden allerdings 40 – 50 Plätze benötigt. Die Glascontainer werden dort auch platziert.

Der Vorsitzende informiert, dass auch der Bauantrag wegen des Wasserrechts wichtig ist.

Eine GR´in erkundigt sich, ob es keine Möglichkeit gibt, den Falschparkern ein Bußgeld zu verhängen. Der Vorsitzende stellt fest, dass grundsätzlich jeder die Polizei einschalten kann. Allerdings betont er, dass dies den Interessen einer Freizeitveranstaltung, einschließlich des Sportvereins, entgegenstehen würde. Daher ist es erforderlich, eine alternative Lösung zu finden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung in Absprache mit den übrigen Grundstückseigentümern, das neue Parkplatz-Konzept umzusetzen.

Ferienbetreuung durch Grundschulverband: Standort Hüttendorf (August 2024) - Information, Beschluss

Der Grundschulverband hat im Rahmen des Regionalbudgets die Ausstattung für ein Hüttendorf zur Ferienbetreuung beschafft. Nachdem das Hüttendorf zunächst in der Gemeinde Kirchheim und im Jahr 2023 in der Gemeinde Kleinrinderfeld stattgefunden hat, ist geplant, im August 2024 ein Hüttendorf in der Gemeinde Geroldshausen zu errichten.

In Geroldshausen wurde ein geeigneter Standort identifiziert, der über einen Abwasserkanal für den Anschluss eines Toilettenwagens verfügt und ausreichend von der Wohnbebauung entfernt ist. Zudem ist ein Aufenthaltsbereich für Regen in der Nähe vorhanden. Die Verwaltung schlägt vor, den rot markierten

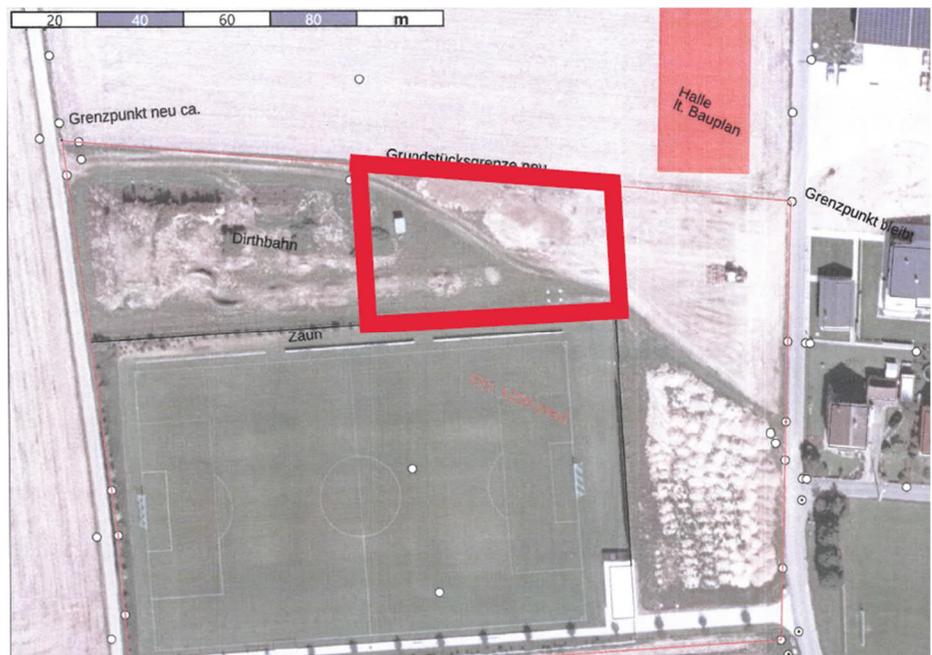


Bereich hinter dem neuen Sportplatz als Standort festzulegen. Möglicherweise ist es erforderlich, die Fläche in Richtung Dirtbahn auszuweiten und den Bereich zu ebnen.

Ein GR merkt an, dass bei Regen mit der hohen Anzahl an Kindern in der Turnhalle sehr viel Schmutz entstehen wird.

Eine GR´in will wissen, ob die anderen Schulverbandsgemeinden einen besseren Platz hätten. Der Vorsitzende erwähnt hierzu, dass bei den anderen Gemeinden ein Platz vorhanden wäre.

Eine Gemeinderätin weist darauf hin, dass das Grundstück erst geebnet werden muss. Der Vorsitzende informiert darüber, dass dies vorrangig zu erledigen ist, damit Rasen/Wiese während der Wachstumsperiode eingesät werden kann.



Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und stimmt dem Standort für das Hüttendorf 2024 zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 1 Anwesend: 11 Persönlich beteiligt: 0

Gebührenkalkulation Entwässerungseinrichtung 2024 bis 2027 - Information, Beschluss

Die Dr. Schulte / Röder Kommunalberatung (SRK) hat am 12.10.2023 die Fortführung der Vermögensbuchführung und die Fortschreibung der Anlagenachweise durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde u. a. auch die Gebührenkalkulationen der gebührenrechnenden Einrichtungen Abwasserentsorgung überprüft. Im Bereich der Entwässerungseinrichtung endet der Kalkulationszeitraum mit Ablauf des 31.12.2023.

Von Seiten des Gemeinderats ist daher auch über einen neuen Kalkulationszeitraum zu beschließen. Die Überrechnung der Kalkulation ergab eine kostendeckende Gebühr von 2,04 Euro je m³. Die Differenz zur aktuellen Gebühr (1,57 Euro je m³) beträgt somit 0,47 Euro, dies entspricht einer Steigerung von ca. 30 %.

Des Weiteren wurde auch die Niederschlagswassergebühr kalkuliert, hier ergab sich ein kostendeckender Gebührensatz i. H. v. 0,09 €/ m². Die Differenz zur aktuellen Gebühr (0,08 Euro je m³) beträgt somit 0,01 Euro, dies entspricht einer Steigerung von 12,5 %.

Nachdem über die Jahre eine Sonderrücklage für Abschreibungen auf zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen aufgebaut wurde, könnten hieraus Mittel entnommen werden, die sich gebührenmindernd auswirken. Die Sonderrücklage ist grundsätzlich vielseitig einsetzbar. Der Stand der Sonderrücklage beläuft sich auf ca. 50.000 €. Bei vollständiger Auflösung könnte der Anstieg der Entwässerungsgebühr auf 1,83 € begrenzt werden, die Niederschlagswassergebühr könnte bei 0,08 € belassen werden. Auch Teilentnahmen wären denkbar. Grundsätzlich war jedoch angedacht, diese Sonderrücklage für Sanierungsmaßnahmen im Kanalbereich aufzubauen, nachdem hier nicht unerhebliche Aufwendungen zu erwarten sind.

Die Gebühr wurde wie bisher für einen 4-jährigen Kalkulationszeitraum berechnet. Gründe für die Gebührenerhöhung sind u.a. Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen und die Erhöhung der Umlage an den Abwasserzweckverband.

Der Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten wird rückwirkend ab 01.01.2023 auf 2,5 % festgelegt.

Auf die beigefügte Kalkulation wird verwiesen, vom Gremium ist über die Anpassung der Gebühren und die Festlegung des Zinssatzes für die kalkulatorischen Kosten zu entscheiden.

Ein GR merkt an, dass bei jährlichen Sanierungskosten i. Höhe von 50.000,- Euro evtl. zu prüfen ist, ob die Sonderrücklage gegengerechnet werden könnte.

Mehrere Gemeinderäte plädieren dafür keine Gegenrechnung vorzunehmen, da die Sonderrücklage für Investitionen in Sanierungsmaßnahmen notwendig sein wird.

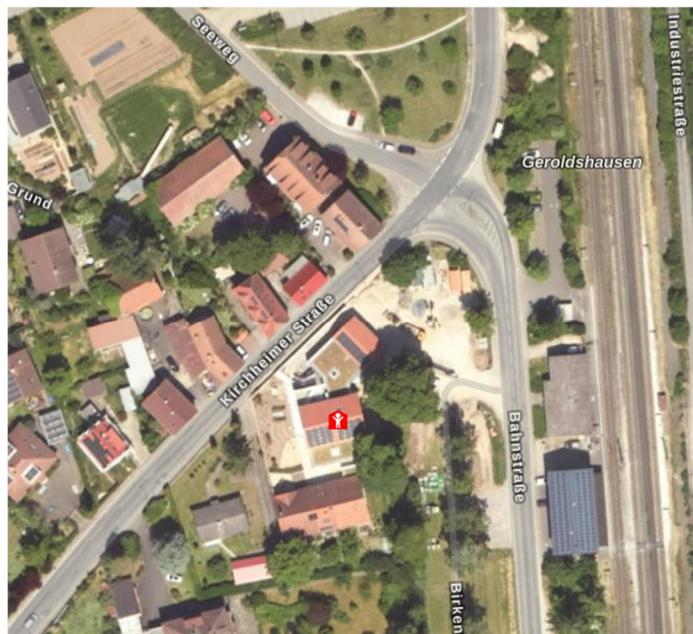
Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag und die Gebührenkalkulation der Dr. Schulte / Röder Kommunalberatung zur Kenntnis und beschließt die Erhöhung des Benutzungsgebührensatzes der Entwässerungsanlage auf 2,04 Euro je Kubikmeter. Des Weiteren wird die Niederschlagswassergebühr auf 0,09 Euro je Quadratmeter erhöht. Der neue Kalkulationszeitraum beginnt am 01.01.2024 und endet mit Ablauf des 31.12.2027. Der kalkulatorische Zinssatz für kostenrechnende Einrichtungen wird ab 01.01.2023 auf 2,5 % festgelegt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 8 Nein: 3 Anwesend: 11 Persönlich beteiligt: 0

Verkehrsberuhigung im Bereich Kindergarten Zauberbähnle - Information

Am 12. Oktober 2023 hat sich ein Anwohner der Kirchheimer Straße (gegenüber dem Kindergarten Zauberbähnle) erneut per E-Mail an den Gemeinderat gewandt. In seinem Schreiben bat er darum, das Parkverbot auf der Seite ohne Gehweg aufzuheben. In seiner Antwort-Mail wies 1. Bürgermeister Gunther Ehrhardt darauf hin, dass die Kirchheimer Straße zur Staatsstraße 511 gehört und somit der Gemeinderat nicht befugt ist, das Parkverbot auf der Seite ohne Gehweg aufzuheben (siehe Anlage). Gleichzeitig wurde das Anliegen erneut an die Verkehrskommission (bestehend aus dem Landratsamt, dem Staatlichen Bauamt, der Polizei, usw.), die hierüber entscheiden kann, weitergeleitet.



Es wurde mit dem LRA Würzburg vereinbart, dass Mitte/Ende November 2023 ein Ortstermin stattfinden wird. Das LRA Würzburg wies im Vorfeld darauf hin, dass bei der alleinigen Aufhebung eines eingeschränkten Halteverbots möglicherweise neue Gefahrenquellen entstehen könnten. Es besteht die Möglichkeit, dass die Sichtbarkeit der Straße an den Ausgängen/Ausfahrten durch parkende Fahrzeuge zusätzlich beeinträchtigt wird. Ebenso könnte die Sichtbarkeit von Kindergartenkindern und ihren Eltern beim möglichen Überqueren der Fahrbahn dadurch verschlechtert werden. Daher wurde betont, dass ein Termin vor Ort

auch aus Sicht der Verkehrskommission sinnvoll ist. Die Verwaltung der Gemeinde Geroldshausen wird bei diesem Termin Auswertungen der Geschwindigkeitsüberwachung (Blinkanzeige) vorlegen.

Beim geplanten Ortstermin wird auch die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Bahnstraße auf Höhe des Bahnhofs bzw. der neuen Parkplätze am Dorfplatz Thema sein.

Ein Zuhörer stellt fest, dass es sehr wichtig ist, an der Mauer und der Rampe den Bügel zu errichten, da die Autos viel zu schnell fahren und man als Fußgänger nicht registriert wird.

Ein GR merkt an, dass nicht nur am Ausgang der Bügel nötig ist, sondern auch an der Rampe.

Ein Mitglied aus dem Gremium will wissen, ob die Tür der zukünftige Eingang ist. Dazu antwortet der Vorsitzende, dass die Abholung der Kinder dort sein wird, sobald der Außenbereich witterungsbedingt wieder nutzbar ist. Ohne diesen Ausgang wird keine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h möglich sein.

Ein GR weist darauf hin, dass momentan das Geschwindigkeitsmessgerät auch nach 17 Uhr eine Begrenzung auf 30 km/h anzeigt, obwohl um diese Uhrzeit 50 km/h erlaubt sind.

Kindergarten Zaubernest: Prüfung der Mängelfreiheit der Lüftungsanlage - Information

Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH hat am 27.04.2023 einen umfassenden Mängelbericht zur Lüftungsanlage im Kindergarten Zaubernest vorgelegt. Dieser Bericht wurde im Rahmen einer Routinekontrolle erstellt.

Am 31.10.2023 haben die Architekten Dold+Versbach, die im Jahr 2014 von der Gemeinde Geroldshausen mit der Bauüberwachung beauftragt wurden, den damaligen TÜV-Bericht übermittelt. In diesem wurde seinerzeit die Mängelfreiheit der Lüftungsanlage zusammen mit der Bescheinigung II des Brandschutz-Sachverständigenbüros Rassek bestätigt.

Die Verwaltung wies die TÜV SÜD Industrie Service GmbH auf diesen Widerspruch hin und forderte den TÜV zur Übernahme der Kosten auf. In seiner E-Mail vom 02.11.2023 teilte der TÜV mit, dass er sich mit dem Prüfsachverständigenbüro für Brandschutz Rassek in Verbindung setzen und die offenen Punkte aus dem Prüfbericht des TÜV SÜD vom 27.04.2023 besprechen bzw. zu klären versuchen werde.

Belegung der Kindergärten Zaubernest und Zauberbähnle - Information

Bei einer Besprechung mit dem Kindergartenträger ElisabethenHeim Würzburg e. V. hat der geschäftsführende Vorstand mitgeteilt, dass zur Zeit insgesamt sieben Plätze in den drei Kindergartengruppen (Kinder zwischen drei und sechs Jahre) frei sind. Es besuchen neun Gastkinder (aus Reichenberg, Giebelstadt, Kleinrinderfeld und Kirchheim) die Kindergärten Zaubernest bzw. Zauberbähnle.

In den beiden Kinderkrippen (Kleinkinder bis zu drei Jahre) sind zur Zeit sechs Plätze frei.

Für das Kindergartenjahr 2024/2025 können die Kinder bis 31.01.2024 neu angemeldet werden. Für die Eröffnung der weiteren Gruppe im Obergeschoss des Kindergarten Zauberbähnle sind rund 25 Neuanmeldungen notwendig. Die Verwaltung prüft zur Zeit, ob eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kleinrinderfeld möglich ist.

Bildstöcke Moos: Abschluss der Restaurierung – Information

Die Restaurierung der Pieta in der Würzburger Straße und des Bildstocks an der Kreuzung Buchenweg / Hofacker ist abgeschlossen.

Vielen Dank nochmals an die zahlreichen Spender sowie dem Bezirk Unterfranken für die Förderung sowie der Dipl.-Restaurator Siegfried Scheder, Ochsenfurt, für fachgerechte Restauration. Die ausführliche Dokumentation kann im Rathaus eingesehen werden.





Informationen / Sonstiges

Pauschale Zuweisungen des Staates zu den Kosten der Schülerbeförderung

Das Landesamt für Statistik äußerte sich in seinem Schreiben vom 27.10.2023 zum Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2018 der Gemeinde Geroldshausen, datiert auf den 08.06.2020. Dabei wurden Prüfungsfeststellungen bezüglich der Schüler mit Beförderungsanspruch und der gemeldeten Aufwendungen gemacht. Insbesondere wurde festgestellt, dass auf Wunsch der Eltern Mittelschüler eine Gesamtschule in Baden-Württemberg an den Schulstandorten Grünsfeld und Lauda besuchten. Die Gemeinde Geroldshausen übernahm aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 21.01.2015 freiwillig die Beförderungskosten. Es wurde beanstandet, dass pauschale Zuweisungen, die sich auf diese Schüler und die nachgewiesenen Kosten für ÖPNV-Tickets beziehen, unrechtmäßig erlangt wurden.

Das Landesamt für Statistik hat in dem genannten Schreiben anstelle der im Haushaltsansatz für 2023 festgelegten Rückforderung von 110.000 EUR eine Rückforderung in Höhe von etwa 75.000 EUR gefordert.

Seminar Abschlussevaluierung der Integrierten Ländlichen Entwicklung „Allianz Fränkischer Süden“ am 15. und 16. November 2023

Am 15. und 16.11.2023 findet ein Seminar zur Abschlussevaluierung der Integrierten Ländlichen Entwicklung „Allianz Fränkischer Süden“ statt. Ziele des Evaluierungsseminars sollen sein:

- Kritischer Rückblick auf die ILE, Ziele formulieren, Strukturen betrachten
- Klares Bekenntnis der Bürgermeister*in, dass die ILE und damit die interkommunale Zusammenarbeit nach dem 15.02.2025 fortgeführt werden soll
- Klärung der Verantwortlichkeiten/Personalien (ILE-Sprecher, ILE-Umsetzungsbegleitung etc.)
- Betrachtung der Gebietskulisse (Möglichkeiten der ILE-Projektumsetzung in dieser)
- Aktionsplan 2024 (Personal 8 – 10 Stunden/Woche)

Dorfplatz Geroldshausen

Am 14.11.2023 wurden die Stromleitungen z. B. für den Weihnachtsbaum und Eisautomaten verlegt. In der kommenden Woche soll mit den Pflanzarbeiten begonnen werden.

Gewässerrandstreifen

Im Zuge der Umsetzung des Volksbegehrens "Rettet die Bienen" wurde festgelegt, dass entlang von natürlichen und naturnahen Gewässern das garten- und ackerbauliche Nutzen in einer Breite von mindestens fünf Metern von der Uferlinie verboten ist. Das Wasserwirtschaftsamt hat eine vorläufige Einstufung der Gewässerrandstreifenpflicht, die auch die Gemeinde Geroldshausen betrifft, veröffentlicht. Die entsprechende Karte ist unter https://www.wwa-ab.bayern.de/fluesse_seen/gewaesserrandstreifen/index.htm abrufbar.

Mit der Vorabveröffentlichung der Karten läuft eine sechswöchige Frist bis zum 24.12.2023, innerhalb der Hinweise und Anregungen zur Gestaltung der Gewässerrandstreifenkulisse an das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg unter poststelle@wwa-ab.bayern.de gerichtet werden können.

Erneuter Wasserschaden Kindergarten Zauberbahnle am 06.11.2023

Das Kindergartenteam hat am 06.11.2023 bemerkt, dass es im Flur zur Kinderkrippe von der Decke tropft. Die Gemeinde hat bereits die Versicherung eingeschaltet, und ein Sachverständigenbüro wurde hinzugezogen, um die Situation zu bewerten. Derzeit führt das Unternehmen, das für das Flachdach verantwortlich ist, eine Prüfung der Schadensursache durch.

Homepage der Gemeinde Geroldshausen

Aus Sicherheitsgründen wurde www.geroldshausen.de auf eine aktuellere Datenbank umgezogen. Im Zuge dieses Umzugs war es ebenfalls erforderlich, das Layout anzupassen:



Herzlich Willkommen!



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Besucherinnen und Besucher,

ich darf Sie in der Gemeinde Geroldshausen mit dem Orteil Moos im Fränkischen Süden sehr herzlich willkommen heißen. Jeden Monat stelle ich Ihnen im Folgenden "Aktuelles aus unserer Gemeinde" vor. Die Themen der vergangenen Monate finden Sie im [Archiv](#). Seit meinem Amtsantritt im Jahr 2019 wurde ich immer wieder von Bürgerinnen und Bürgern angesprochen, ob es nicht möglich sei, zusammenzutragen, „was in unserer Gemeinde alles so los ist. Das wäre fei super.“

Aus dieser Idee ist in Anlehnung an das alte Dorfbuch das neue „Dorfblatt“ entstanden, das umfangreiche Informationen

rund um unsere schöne Gemeinde Geroldshausen bereithält. Ihr jährlich erscheinendes Nachschlagewerk rund um Geroldshausen und Moos liegt im Rathaus aus. [Schon das Inhaltsverzeichnis kann sich sehen lassen!](#)

Gerne können Sie unsere Gemeinde mit einem [Flug über Geroldshausen und Moos](#) aus der Vogelperspektive kennenlernen.

Aktuelles November 2023

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Geroldshausen, liebe Besucher unserer Homepage,

Dorfladen: Gesprächswunsch

Die Geschäftsführung des Dorfladens bittet um ein Gespräch im Dorfladen, um über den Zeitungsartikel vom 28.09.2023 mit dem Gemeinderat zu sprechen. In dem Artikel mit dem Titel "Trotz Sparauflagen: Auch der Geroldshäuser Gemeinderat stimmt für das Nahwärmenetz der Kirchheimer Grundschule" wurde die finanzielle Situation der Gemeinde Geroldshausen dargelegt. Der Gemeinderat plant voraussichtlich im Frühjahr 2024 die Verabschiedung des Haushalts für das Jahr 2024.

Der Vorsitzende bittet um ein Meinungsbild. Mehrere Gemeinderäte fragen nach, ob der Gemeinderat dazu benötigt wird bzw. was genau der Gesprächsinhalt sein wird.

Der Vorsitzende bittet um Mithilfe des Gemeinderats beim Aufbau der Seniorenweihnachtsfeier. Der Sportverein wird den Bratwurststand übernehmen. Um die Gema bei der Musik kümmert sich der Vorsitzende. Bei der Seniorenweihnachtsfeier wird Kai Müller auftreten, um mit den Seniorinnen und Senioren gemeinsam zu singen.

Gemeinderatssitzungen 2024

Dienstags um 19.30 Uhr im Mehrzweckraum Kindergarten Zauberbahnle

16.01.2024, 20.02.2024, 12.03.2024, 09.04.2024, 14.05.2024, 11.06.2024, 09.07.2024, 13.08.2024 (Sommerferien), 10.09.2024, 08.10.2024, 12.11.2024, 10.12.2024

Informationen

Wie geht es weiter mit der Interkommunalen Allianz Fränkischer Süden?

Dies beratschlagten die Bürgermeister der Allianzgemeinden während einer zweitägigen Klausurtagung. Diese Tagung war notwendig, da im Februar 2025 die Förderung für die ILE seitens des Amts für Ländliche Entwicklung ausläuft.



Nach der Evaluierung von dem, was bisher gemeinsam auf den Weg gebracht wurde, waren sich die 13 teilnehmenden Gemeindevertreter einig, dass es auch nach dem 15.02.2025 mit der Zusammenarbeit weitergehen soll. Denn auf den Mehrwert dieser engen Kooperation möchte man nicht mehr verzichten.



Auf dem Foto die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Kommunen der ILE Fränkischer Süden, die ILE-Umsetzungsbegleitenden sowie Vertreter und Vertreterinnen des Amts für Ländliche Entwicklung Unterfranken.

Foto: Julia Ritzel

Gut beraten – selbstbestimmt teilhaben!

Terminankündigung – Beratungsangebot Eingliederungshilfe



Der Bezirk Unterfranken ist für Sie da und bietet in Ihrer Region für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige sowie allen weiteren interessierten Personen eine wohnortnahe Beratung zu Themen der Eingliederungshilfe an.

Die Beratungen finden an folgenden Tagen in der Zeit **von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Pflegestützpunkt Würzburg** nach Terminvereinbarung (Bahnhofstraße 11, 97070 Würzburg) statt:

10.01.2024	03.04.2024
07.02.2024	15.05.2024
06.03.2024	12.06.2024



Einen Termin können Sie unter 0931 7959-1349, per Mail an beratung-eingliederungshilfe@bezirk-unterfranken.de oder über unsere Homepage (www.bezirk-unterfranken.de/beratung-egh) vereinbaren.



Unser Moos hat Zukunft

Wir konnten uns erwartungsgemäß ☺ für die Bezirksebene klassifizieren. Jetzt geht es darum, Moos im besten Licht erscheinen zu lassen. Bei einem 2-stündigen Rundgang im Juni 2024 wird eine Jury Moos bei den Themen

1. Entwicklungskonzepte – wirtschaftliche Initiativen,
2. Soziale und kulturelle Aktivitäten,
3. Baugestaltung und -entwicklung,
4. Grüngestaltung und -entwicklung sowie
5. Dorf in der Landschaft

beurteilen. Dazu muss u. a. auch eine Broschüre erstellt werden. Wir laden Euch/Sie ganz herzlich zu einem

Vorbereitungstreffen am Donnerstag, den 18.01.2023, 18:30 Uhr, ins Bürgerheim

ein. Gerne könnt Ihr / können Sie bereits im Vorfeld überlegen, bei welchem Thema Ihr/Sie mitarbeiten wollt/wollen.

Auf Euer/Ihr Kommen freuen sich

Thomas Janu Feuerwehrverein	Marc Huber Gemeinderat	Manuel Schmitt 2. Bürgermeister	Gunther Ehrhardt 1. Bürgermeister
--------------------------------	---------------------------	------------------------------------	--------------------------------------

Sprechzeiten der Notarinnen Dr. Falkner und Dr. Geßner in Bütthard für das 1. Kalenderhalbjahr 2024

Die Sprechzeiten finden jeweils 14-tägig am **Dienstag in der Zeit von 16.00 – 17.00 Uhr in den Räumen der Raiffeisenbank Bütthard-Gaukönigshofen eG** statt.

An folgenden Tagen sind Sprechzeiten vorgesehen:

16. Januar
30. Januar
13. Februar
27. Februar
12. März
26. März
09. April
23. April
07. Mai
21. Mai
04. Juni
18. Juni

Sollten sich aus gegebenem Anlass Änderungen ergeben, werden diese rechtzeitig gesondert mitgeteilt.

Sprechzeiten der Notarinnen Dr. Falkner und Dr. Geßner in Giebelstadt für das 1. Kalenderhalbjahr 2024

Die Sprechzeiten finden jeweils 14-tägig am **Donnerstag in der Zeit von 16.00 – 17.00 Uhr im Rathaus Giebelstadt** statt.

An folgenden Tagen sind Sprechzeiten vorgesehen:

11. Januar
25. Januar
08. Februar
22. Februar
07. März
21. März
04. April
18. April
02. Mai
16. Mai
30. Mai – entfällt; Feiertag
13. Juni
27. Juni

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Tel.: 09331/8787-0

Fax: 09331/8787-87

E-Mail: info@notare-ochsenfurt.de

Veranstaltungstermine 2024

Sa. 06.01.2024, 13.00 Uhr	„Schneewanderung“ SV Geroldshausen, ab Sporthalle
Do. 11.01.2024, 19.30 Uhr	Nichtöffentliche Versammlung Jagdgenossenschaft Geroldshausen
Sa. 13.01.2024, 09.00 Uhr	Christbaumsammeln – Jugendfeuerwehr Geroldshausen
Sa. 13.01.2024, 09.00 Uhr	Christbaum- und Altpapiersammlung – Jugendfeuerwehr Moos
Do. 18.01.2024, 18.30 Uhr	Vorbereitungstreffen „Unser Moos hat Zukunft“ - Bürgerheim
Mo. 22.01.2024, 20.00 Uhr	Jahreshauptversammlung Gesangverein
Fr. 16.02.2024, 19.00 Uhr	Jahreshauptversammlung Freiw. Feuerwehr Geroldshausen
Sa. 24.02.2024	Schnittkurs – Obst- und Gartenbauverein
Sa. 09.03.2024, 19.00 Uhr	Duo Marim Piano - Konzert – Kath. Kirche Geroldshausen
Do. 14.03.2024, 20.00 Uhr	Jahreshauptversammlung – Freiwillige Feuerwehr Moos
Mi. 20.03.2024	Jahreshauptversammlung Obst- und Gartenbauverein
Sa. 23.03.2024	Altpapiersammlung – SV Geroldshausen
Sa. 06.04.2024, 09.00 Uhr	Altpapiersammlung – Jugendfeuerwehr Moos
Fr. 19.04.2024, 19.30 Uhr	Bürgerversammlung in Geroldshausen
So. 21.04.2024, 19.30 Uhr	Bürgerversammlung in Moos
Do. 30.04.2024	Maibaumaufstellung mit anschließendem Maifest – Freiwillige Feuerwehr Geroldshausen
Di. 30.04.2024, 17.00 Uhr	Maibaumaufstellung mit anschließendem Maifest – Freiwillige Feuerwehr Moos
Mo. 01.05.2024, 10.00 Uhr	Fahrradtour SV Geroldshausen / Treffpunkt an der Sporthalle
Sa. 04.05.2024	Pflanzentauschbörse in der Sporthalle
Sa. 11.05.2024	ABBA Konzert mit Singgemeinschaft Uengershausen in Uengershausen – Gesangverein Geroldshausen
Mo. 20.05.2024	Blaulicht- Gottesdienst, ökumenisch
06.06. – 09.06.2024	Berlinfahrt der Line-Dance Abteilung
Sa. 22.06.2024, 18.00 Uhr	Johannisfeuer am Jugendzentrum– Jugendfeuerwehr Moos
Sa. 23.06.2024, 10.15 Uhr	Pfarrfest – Kath. Kirche Geroldshausen
So. 30.06.2024	Sommerfest – Kindergarten Zaubernest
28.06. – 30.06.2024 oder 05.07.2024 – 07.07.2024	Sportwochenende SV Geroldshausen
Sa. 06.07.2024, 09.00 Uhr	Altpapiersammlung – Jugendfeuerwehr Moos
12.07. – 14.07.2024	Aktivwochenende SV Geroldshausen
Sa. 13.07.2024, 17.00 Uhr	Öffentliche Feuerlöscherübung, Freiw. Feuerwehr Moos
So. 21.07.2024	Kath. Pfarrfest in Moos
Sa. 27.07.2024	Altpapiersammlung – SV Geroldshausen
So. 01.09.2024	Jahresausflug Obst- und Gartenbauverein
Sa. 21.09.2024, 09.00 Uhr	World Cleanup Day – Kath. Kirche Geroldshausen
Do. 03.10.2024, 10.00 Uhr	Erntedank- und Gemeindefest, ev. Kirche Geroldshausen
Sa. 05.10.2024	Altpapiersammlung – Jugendfeuerwehr Moos
Sa. 12.10.2024	Oktoberfest – Bürgerverein Moos
Fr. 18.10.2024, 19.00 Uhr	Schafkopfturnier – Kath. Pfarrheim Geroldshausen
Fr. 01.11.2024	Totengedenken – Gemeinde Geroldshausen, kath. Kirchengemeinde, ev. Kirchengemeinde
Mi. 06.11.2024, 19.30 Uhr	Absprache der Veranstaltungstermine 2025 – Gemeinde Geroldshausen
Fr. 08.11.2024	St. Martin – Kindergarten Zaubernest
Sa. 09.11.2024, 17.00 Uhr	Laternenumzug – Freiwillige Feuerwehr Moos
So. 10.11.2024	Kirchweihessen – Bürgerverein Moos
Sa. 16.11.2024	Altpapiersammlung – SV Geroldshausen
Mi. 20.11.2024, 09.00 Uhr	Kinderbibeltag – KiBiTag ökumenisch
22./23./24./29./30.11.2024	Theater
Sa. 07.12.2024, 14.00 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier – Gemeinderat Geroldshausen
Di. 10.12.2024	Seniorenweihnachtsfeier – Bürgerverein Moos
Mo. 23.12.2024, 18.00 Uhr	Nacht der Lichter – Freiwillige Feuerwehr Moos



Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim



Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim mit Sitz in Kirchheim, zu der die Gemeinden Kirchheim und Geroldshausen gehören, betreut insgesamt ca. 3.600 Einwohner. Einige unserer Bediensteten werden in naher Zukunft in ihren wohlverdienten Ruhestand gehen. Um eine gute Einarbeitung und einen gleitenden Übergang zu gewährleisten suchen wir daher Personal (m/w/d) im Bereich Sekretariat, Hauptamt und Kasse.

Sekretariatsleitung (m/w/d)

Das sind Ihre Aufgabenschwerpunkte ab 01.04.2024:

- *Vorzimmer Gemeinschaftsvorsitzender und Geschäftsleitung*
- *Vorbereitung, Protokollführung, Nachbereitung Sitzungsdienst*
- *Redaktion der monatlichen gemeindlichen Mitteilungsblätter*

Das brauchen Sie für diese Aufgaben:

Eine erfolgreich abgeschlossene Verwaltungsausbildung (z.B. Verwaltungsfachangestellte/r bzw. AL I) oder eine vergleichbare Ausbildung z.B. im Büromanagement, wünschenswerterweise einschlägige Berufserfahrung.

Passamt, Öffentliche Sicherheit und Ordnung (m/w/d)

Das sind Ihre Aufgabenschwerpunkte ab 01.06.2024:

- *Passamt*
- *Gewerbe- / Gaststättenrecht*
- *Bestattungs- und Friedhofswesen*
- *Mitarbeit im Bereich Einwohnermeldeamt*

Das brauchen Sie für diese Aufgaben:

Eine erfolgreich abgeschlossene Verwaltungsausbildung für den öffentl. Dienst (Verwaltungsfachangestellte/r bzw. AL I oder II), wünschenswerterweise einschlägige Berufserfahrung.

Kassenleitung (m/w/d)

Das sind Ihre Aufgabenschwerpunkte ab 01.04.2025:

- *Kassenleitung*
- *Mahnung und Beitreibung, Vollstreckung*

Das brauchen Sie für diese Aufgaben:

Eine erfolgreich abgeschlossene Verwaltungsausbildung für den öffentl. Dienst (Verwaltungsfachangestellte/r bzw. AL I) oder eine vergleichbare Ausbildung z.B. im Bankensektor, wünschenswerterweise eine mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung.

Das erwarten wir bei der Erfüllung der Aufgaben:

- Sicherer und höflicher Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern, Aufgeschlossenheit für deren Belange
- Entscheidungsfreude, ausgeprägte Dienstleistungsorientierung sowie hohe Einsatzbereitschaft und Eigenmotivation
- Eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten
- Teamfähigkeit, Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- Gute EDV-Kenntnisse (Office-Produkte, wünschenswert AKDB-Produkte)
- Pkw- Führerschein und Bereitschaft, den privaten Pkw für dienstliche Fahrten in Anspruch zu nehmen

Das bieten wir Ihnen:

- Ein anspruchsvolles, interessantes und vielseitiges Aufgabenspektrum
- Ein kompetentes und eingespieltes Mitarbeiterteam
- Eine leistungsgerechte Vergütung nach Qualifikation und bisheriger Tätigkeit nach dem TVöD-VKA, Betriebsrente, Möglichkeit zum Dienstradleasing etc.
- Einen unbefristeten Arbeitsplatz in Voll- oder Teilzeit

Sie können sich unter www.kirchheim-ufr.de umfassend über die Verwaltungsgemeinschaft informieren.

Wir bitten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **baldmöglichst, bis spätestens zum 15.01.2024** an den 2. Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim, Herrn 1. Bürgermeister Gunther Ehrhardt auf dem Postweg oder elektronisch an die E-Mail-Adresse verwaltungsgemeinschaft@kirchheim-ufr.de zu übermitteln.

In Papierform eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgeschickt und drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet.

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren auf unserer Homepage.

Digitaler Bauantrag ab dem 1. Januar 2024

Das Landratsamt Würzburg erweitert sein digitales Angebot: Ab dem 1. Januar 2024 können Bauanträge auch digital über das BayernPortal eingereicht werden. Vorteile sind kürzere Wege für alle Beteiligten, minimierte Druckkosten, schnellere Kommunikation und Energieeinsparung durch den Wegfall der Postwege.

Ab 1. Januar 2024 bietet das Landratsamt Würzburg den vom Bayerischen Bauministerium in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Digitalministerium entwickelten digitalen Bauantrag an. „Ich freue mich sehr, dass wir die digitale Bauantragstellung anbieten können“, so Landrat Thomas Eberth. „Gerade in diesem Bereich ist die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung für alle Beteiligten von großer Bedeutung.“

Anträge können dann einfach und medienbruchfrei über das BayernPortal eingereicht und an das Landratsamt Würzburg weitergeleitet werden. Darüber hinaus profitieren auch die Mitarbeitenden der Bauaufsichtsbehörde von der neuen Lösung, da die händische Erfassung in der Fachsoftware entfällt. Durch den digitalen Bauantrag können Anträge schneller bearbeitet werden. „Wir können beteiligte Fachbehörden dann viel früher und auch gleichzeitig in ein Verfahren einbeziehen“, erklärt Dr. Benedikt Kaufmann, Geschäftsereichsleiter des Bauamtes. Denn oftmals sind Stellungnahmen von den Fachstellen für Naturschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht und Denkmalschutz, aber auch vom Wasserwirtschaftsamt, Straßenbauamt oder Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzuholen.

BayernPortal

Die Einreichung digitaler Bauanträge und weiterer baurechtlicher Anträge ist ab dem 1. Januar 2024 über das [BayernPortal des Freistaates Bayern](#) möglich.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat intelligente elektronische Formulare, sogenannte „Online-Assistenten“, entwickelt, die ab Januar 2024 auf der Internetseite des Landratsamtes zur Verfügung stehen: www.landkreis-wuerzburg.de/bauamt. Über diese Online-Assistenten können bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser (wie zum Beispiel Architekten und Ingenieure) die baurechtlichen Anträge einreichen. Auf der Internetseite sind unter anderem auch die wichtigsten Fragen und Antworten zum digitalen Bauantragsverfahren zu finden.

Mehr Informationen zum Digitalen Bauantrag finden Sie im Internet auch unter www.digitalerbauantrag.bayern.de auf der Seite „[Informationen für Entwurfsverfasser und Bauherren](#)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.

Wichtige Änderung im Verfahrensablauf – Einreichung nun beim Landratsamt

Neben der neuen digitalen Möglichkeit können Bauanträge ab dem 1. Januar 2024 auch weiterhin in der bisherigen Papierform eingereicht werden.

Allerdings kommt es ab Januar 2024 zu einer wesentlichen Änderung bei Abgabe der Bauanträge: Für Verfahren, in denen das Landratsamt Würzburg die abschließende

Entscheidung zu treffen hat (Bauanträge, Anträge auf Vorbescheid, Teilbaugenehmigungsanträge, Anträge über bauordnungsrechtliche Abweichungen, z. B. bei Abstandsflächen oder vom Brandschutz, Abgrabungsanträge), tritt künftig ein Zuständigkeitswechsel bei der Antragstellung ein.

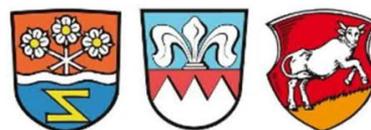
Sowohl digitale als auch Anträge in Papierform für diese Verfahren sind ab dem 1. Januar 2024 ausschließlich und nur direkt beim Landratsamt Würzburg, Bauamt, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, einzureichen.

Kommunen bleiben am Verfahren beteiligt

Die Gemeinden und Städte im Landkreis Würzburg bleiben jedoch ein unverzichtbarer Teil der baurechtlichen Genehmigungsverfahren. Sie werden sofort nach Eingang der Unterlagen durch das Landratsamt Würzburg digital informiert und um ihr gemeindliches Einvernehmen gebeten.

Für Verfahren, in denen eine Gemeinde die abschließende Entscheidung trifft, erfolgt die Antragstellung in Papierform nach wie vor direkt bei der Gemeinde. Dies betrifft Genehmigungsfreistellungsanträge, isolierte Abweichungen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften. Werden diese Anträge digital über das BayernPortal gestellt, reicht das Landratsamt sie auch digital an die Gemeinden weiter.

Ferienbetreuung im Grundschulverband Kirchheim im Schuljahr 2023/24



Grundschulverband Kirchheim

Liebe Kinder, liebe Eltern!

Der Grundschulverband Kirchheim organisiert wieder eine Ferienbetreuung. Informationen zum Programm und Anmeldeöglichkeiten findet Ihr/finden Sie ab 09.01.2024 unter <https://www.unser-ferienprogramm.de/kirchheim-ufr>.

Die Ferienbetreuung findet in folgenden Wochen statt:

Osterferien	25.03. - 28.03.2024	Anmeldeschluss: 18.03.2024 Teilnahmegebühr: 50€/Woche
Pfingstferien	21.05.- 24.05.2024	Anmeldeschluss: 18.03.2024 Teilnahmegebühr: 50€/Woche
Sommerferien	12.08.- 16.08.2024	Anmeldeschluss: 15.04.2024 Teilnahmegebühr: 50€/Woche

An der Ferienbetreuung im „gelben Haus“ in Kleinrinderfeld können alle Kinder aus den Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes im Alter zwischen 6 und 12 Jahren (zum Zeitpunkt der Durchführung) teilnehmen.

Das Hüttendorf findet in folgenden Wochen statt:

1. Woche	19.08.- 23.08.2024	Anmeldeschluss: 15.04.2024 Teilnahmegebühr: wird zeitnah bekannt gegeben
2. Woche	26.08.- 30.08.2024	Anmeldeschluss: 15.04.2024 Teilnahmegebühr: wird zeitnah bekannt gegeben

In diesem Jahr findet das Hüttendorf in Geroldshausen statt, die Teilnehmerzahl ist auf maximal 80 Kinder begrenzt. Am Hüttendorf können alle Kinder aus den Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes im Alter von 6 – 15 Jahren (zum Zeitpunkt der Durchführung) teilnehmen. Kinder aus anderen Gemeinden, die gerne am Hüttendorf in Geroldshausen teilnehmen wollen, können sich auf eine Warteliste eintragen lassen. Bitte schreiben Sie hierfür eine E-Mail an ferienbetreuung@kirchheim-ufr.de, bitte geben Sie folgendes mit an: Name, Geburtsdatum und Adresse des Kindes.

Für das Hüttendorf 2024 werden **Betreuer** gesucht. Du bist mindestens 16 Jahre alt und hast Interesse als Betreuer dabei zu sein? Dann melde Dich einfach!
Kontakt: stefanie.schmitt@kirchheim-ufr.de

Informationsangebot zur Existenzgründung, Existenzerhaltung und Unternehmensnachfolge

Der nächste Sprechtag ist am **Donnerstag, 10. Januar 2024 von 9.00 bis 12.00 Uhr**. Anmeldung bei Brigitte Schmid, Landratsamt Würzburg, Kreisentwicklung, Tel. 0931 8003-5112.
Weitere Informationen: www.aktivsenioren.de.

Nachricht für die Vorschulkinder aus der Grundschule Kirchheim:

Der **Einschulungstermin** hat sich geändert!

Bitte merken Sie sich für die Schuleinschreibung
den 5. und 6. März 2024 von 15 – 17 Uhr vor.

Anke Ludwig, Schulleiterin



Die Staatliche Fach- und Berufshochschule (FOSBOS) Kitzingen lädt zu einem **Tag der offenen Tür** ein!

FOSBOS Kitzingen
Tag der offenen Tür
am **Samstag, 03.02.2024** von **10:00 – 14:00 Uhr**
Thomas-Ehemann-Straße 13a, 97318 Kitzingen

Für interessierte Eltern sowie Schülerinnen und Schüler findet zudem im Vorfeld ein

Online-Informationsabend am Montag, 29.01.2024 ab 19.00 Uhr

statt. Die Anmeldung erfolgt über die Homepage der **FOSBOS Kitzingen**.

Anmeldezeitraum: 26.02. – 08.03.2024

Individuelle Fragen? Kontaktieren Sie uns!

E-Mail: sekretariat@fosbos-kitzingen.de

Telefon: 09321/4656

Adresse: Thomas-Ehemann-Str. 13a, 97318 Kitzingen

Die Reise Schmiede
Inh. Simone Fersterer

Friedhofstr. 1, Albertshausen
Tel.: 09366-98 29 74
www.DieReiseschmiede.de

Öffnungszeiten: Mo und Fr 9 - 18 / Di und Mi 9 - 13
außerhalb sehr gerne nach Vereinbarung!

Bayerisches Staatsministerium des Innern

112

Für Feuerwehr und Rettungsdienst.
Der Notruf: Gebührenfrei. Europaweit.

**Berufsausbildung ist Zukunft!
Berufsschule und Berufsfachschulen in Ochsenfurt laden ein
zum Infotag**

Zukunftssichere, attraktive Berufe suchen engagierte Nachwuchskräfte!

Informieren Sie sich am



**Freitag, 26. Januar 2024 von 15:00 – 17:00 Uhr,
in der Berufsschule und in den Berufsfachschulen, Pestalozzistraße 4, 97199 Ochsenfurt,**

über folgende Ausbildungsberufe:

**Landwirt/-in, Fachkraft für Agrarservice, Winzer/-in, Weintechnologe/Weintechnologin,
Gärtner/-in, Florist/-in,
Assistent/-in für Ernährung und Versorgung, Kinderpfleger/-in,
Kfz-Mechatroniker/-in, Land- und Baumaschinenmechatroniker/-in.**

Besichtigen Sie unsere Fachräume! Wir freuen uns auf Ihre Fragen und Ihren Besuch.

Staatliche Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt

Pestalozzistraße 4, 97199 Ochsenfurt

Tel.: 09331 9813-0, E-Mail: verwaltung@bsz-kt-och.de

Leopold-Sonnemann-Realschule Höchberg

Herzliche Einladung!

Am Donnerstag, den 29. Februar 2024, laden wir alle Grundschülerinnen und -schüler der 4. Klasse und alle Mittelschülerinnen und -schüler der 5. Klasse sowie deren Eltern zu einem Schnuppernachmittag ein. Dieser findet von 15:30 Uhr bis ca. 17:30 Uhr statt.

Während die Schülerinnen und Schüler ein abwechslungsreiches Programm mit verschiedenen Stationen/Workshops durchlaufen, gewinnen sie einen ersten Eindruck von unserer Schule.

In der Zwischenzeit werden die Eltern vom Elternbeirat mit Kaffee und Kuchen bewirtet und können dabei mit der Schulleitung, mit Lehrkräften oder mit anderen Eltern ins Gespräch kommen.

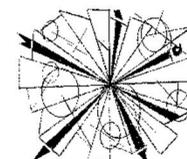
Zudem möchten wir Sie als Eltern gerne für Dienstag, 05. März 2024, um 19:00 Uhr zu unserem Informationsabend in der Aula unserer Schule einladen. Hier erhalten Sie einen Überblick über unsere Schule und ihre Angebote sowie über die Aufnahmemodalitäten.

Auf unserer Homepage www.realschule-hoechberg.de finden Sie ab Mitte Januar weitere Infos über unsere Schule, Übertrittsbedingungen sowie Termine.

Wir freuen uns auf euren/Ihren Besuch!

Dr. Peter Schüll

Schulleiter



Online-Veranstaltung der Agentur für Arbeit Würzburg im Januar 2024

Thema	Referent/in	Datum	Uhrzeit
Weiterbildung jetzt – fit für einen neuen Job! Online-Vortrag über Fördermöglichkeiten	Frau Holzapfel; Herr Prautzsch Agentur für Arbeit	17. Januar	10.00 Uhr

Näheres zu der Veranstaltung und den Einwahllink (Skype for business) finden Sie hier:

www.arbeitsagentur.de/vor-ort/wuerzburg/angeklickt



Miteinander
Wege
Suchen



Maria-Ward-Schule Würzburg
Mädchenrealschule der Maria-Ward-Stiftung

Maria-Ward-Schule Würzburg
Annastraße 6
97072 Würzburg
Telefon: 0931 3559426
E-Mail: sekretariat@mws-wuerzburg.de
www.mws-wuerzburg.de

Wir bieten die Wahlpflichtfächergruppen
I (mathematisch-naturwissenschaftlich),
II (wirtschaftlich),
III a (Französisch) und
III b (Ernährung und Gesundheit) an und
betreiben eine Offene Ganztagschule.

Sie möchten uns persönlich kennenlernen?

TAG DER OFFENEN TÜR

Samstag, 3. Februar 2024, 10:30 – 13:30 Uhr

INFORMATIONSSABEND „Übertritt an die Realschule“

Mittwoch, 6. März 2024, ab 19:00 Uhr
(ab 17:30 Uhr Hausführungen)

Für individuelle Führungen melden Sie sich bitte im
Sekretariat unter 0931 3559426 oder
sekretariat@mws-wuerzburg.de

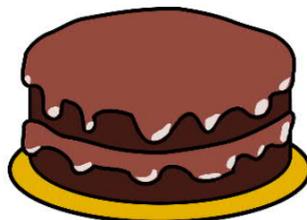


Kuchenverkauf im neuen Kindergarten „Zauberbahnle“



Wann: Sonntag, 28.01.2024

Uhrzeit: 12:30 bis 14:00 Uhr



Kommen Sie gerne vorbei und holen Sie sich leckere Kuchen und Torten für Ihren Sonntagskaffee.

Der Erlös kommt zu 100% den Kindern der beiden Geroldshäuser Kindergärten zu Gute.

Wir freuen uns auf ihren Besuch.

Bitte bringen Sie eine eigene Box oder Form zum transportieren des Kuchens mit.

Der Eingang erfolgt über den Garten (Kirchheimer Straße)



Eltern und Großeltern backen für
ihre Kinder

NICHT VERGESSEN! Die Abfallgebühr ist fällig am:

**15.2.
2024**

Orangene Bildungsoffensive

Spielerisch den richtigen Umgang mit Abfällen lernen – das ist das Ziel des pädagogischen Konzeptes, welches das **team orange** für die Kindergarten- und Grundschul Kinder des Landkreises Würzburg anbietet.

Alle Informationen dazu unter:

www.team-orange.info/aktionen/fuer-kinder



PUTZ.MUNTER 2024

**Aktionswoche für einen
sauberen Landkreis**

1.–9. März 2024

Jetzt als Gruppe oder Einzelperson anmelden
und die Natur von wilden Müllablagerungen
befreien! Ausführliche Infos und Anmeldeformular
unter www.team-orange.info/putzmunter

**Packen
wir es an!**

team orange | Am Güßgraben 9 | 97209 Veitshöchheim
Telefon 0931 / 6156 400
www.team-orange.info | info@team-orange.info
Öffnungszeiten KundenCenter: Mo bis Do 8-16 Uhr, Fr 8-12 Uhr

TEAM ORANGE
Ihr Abfall – unsere Aufgabe

Mitteilungen der Vereine, Organisationen und Kirchen

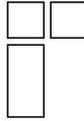
EVANGELISCHE

KIRCHENGEMEINDE GEROLDSHAUSEN

GEROLDSHAUSEN – MOOS – KIRCHHEIM –

GAUBÜTTELBRUNN - KLEINRINDERFELD – RÖTTINGEN –

TAUBERRETTERSHEIM – BIEBEREHREN

**WIR SIND ERREICHBAR:****PFARRAMT** Simone Ott-Riße

Hauptstraße 10, 97256 Geroldshausen

Mittwochs 8.00 – 12.00 Uhr

Mail: pfarramt.geroldshausen@elkb.de

Tel.: 09366 – 430

PFARRERIN Elise Badstieber

Mobil: 017644483933

Mail: elise.badstieber@elkb.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

NEU-JAHR – Am 1. Januar beginnt ein NEUES Kalenderjahr. Das Jahr 2024 liegt mit 366 Tagen vor uns. Erschreckend oder schön? Wie blicken Sie auf das NEUE Jahr 2024?

„Tag der Namensgebung Jesu“ steht am 1. Januar im Kirchenkalender. Jesu Geburt ist ein NEUER Weg. Gott schickt seinen Sohn in diese Welt um uns Menschen noch näher zu sein. Am 1. Januar vor ca. 2000 Jahren wurde es „amtlich“: Dieser Sohn soll Jesus heißen.

Eigentlich eine schöne Vorstellung. Der 1. Januar bietet uns die Chance, uns NEU zu orientieren – Dinge in unserem Leben NEU zu sortieren. Wie soll das NEUE Jahr werden? Gibt es etwas, dass Sie jetzt festlegen möchten?

JA → dann aufschreiben! 😊

NEIN → vielleicht kann hier die Jahreslosung eine Hilfe sein. 😊

Der Vers aus der Bibel, der für das Jahr 2024 festgelegt wurde steht im ersten Brief an die Korinther im 16. Kapitel: „Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe!“ (1. Kor 16,14)

Wie ich mit meinen Mitmenschen umgehe. Wie ich mich selbst sehe. Wie ich Veränderungen begegne. Wie ich die Welt anschau. Die Liebe soll mir Grundlage, Antrieb und Richtschnur sein.

Gott segne & begleite Sie durch das NEUE Jahr 2024!
Ihre Pfarrerin Elise Badstieber

NEWS AUS GEMEINDE UND GEMEINDELEITUNG**KIRCHENVORSTAND (KV)****ENERGIE**

Energie fließt. Energie setzt Kraft frei. Energie steckt an. Energie darf getankt werden. Manchmal heißt „Energie laden“: innehalten – pausieren – zurückschrauben, um danach wieder durchzustarten.

HERZLICHE EINLADUNG

- **KEIN Seniorennachmittag im Januar**

DIE GOTTESDIENSTZEITEN:

So, 07.01.24 10:15 Uhr Fuchsstadt (OKR i.R. Schmidt)
Regionaler Gottesdienst zum Auftakt in das neue Kalenderjahr mit Oberkirchenrat in Ruhestand Schmidt! Herzliche Einladung!

So, 14.01.24 **09:00 Uhr Röttingen** (Schlör)
09:00 Uhr Lindflur (Badstieber)
10:15 Uhr **Albertshausen** (Badstieber)
Mit Abendmahl!

So, 21.01.24 **09:00 Uhr Geroldshausen** (Badstieber)
10:15 Uhr **Reichenberg** (Badstieber)
Mit Abendmahl!

Di, 23.01.24 **18:30 Uhr Albertshausen**
ev. Gemeindehaus
(Badstieber + Team)



So, 28.01.24 **10:00 Uhr Giebelstadt** (Schlör)
11:15 Uhr Giebelstadt Minikirche
(Schlör) Einmal im Monat findet in Giebelstadt die Minikirche statt – ein kurzer Gottesdienst für Familien, kleine Kinder und alle, die kurz und anschaulich einen Gottesdienst erleben möchten.

Aktuelle Informationen
aus unserer evangelischen Kirchengemeinde
finden Sie in der Regel
auf der Homepage unter
„geroldshausen-evangelisch.de“
und in unserer Gemeindeapp Churchpool!





Kirchliche Nachrichten
der katholischen Filialgemeinden
Geroldshausen und Moos



Pfarramt Kirchheim Tel.: 09366 522 Fax: 09366 982 921

e-mail: pfarrei.kirchheim@bistum-wuerzburg.de

Öffnungszeiten: Di 10:00 - 12:00 Uhr, Mi 12:00 - 14:00 Uhr, Do 16:00 - 18:00 Uhr

Pfarreiengemeinschaft Sankt Petrus - Der Fels: www.pg-sanktpetrus.de

Pfarrer: **Pfr. Dr. J. Jelonek**, Tel.: 09306 1244 e-mail: jerzy.jelonek@bistum-wuerzburg.de

Pfarrvikar: **F. Elsesser**, Tel.: 09366 98 26 678 e-mail: frank.elsesser@bistum-wuerzburg.de

Gemeindereferent: **B. Müller** Tel.: 09306 98 38 05 e-mail: bernd.mueller@bistum-wuerzburg.de

Gemeindeassistentin **M. Düchs** Tel.: 09306 98 38 05 e-mail: maria.duechs@bistum-wuerzburg.de

für St. Thomas Morus, Geroldshausen

- Sa. 06.01. Erscheinung des Herrn**
10:15 Wort-Gottes-Feier mit Aussendung der Sternsinger
- So. 14.01. 2. SONNTAG IM JAHRESKREIS**
10:15 Messfeier für die Pfarrgemeinde
- So. 21.01. 3. SONNTAG IM JAHRESKREIS**
10:15 Wort-Gottes-Feier
- So. 28.01. 4. SONNTAG IM JAHRESKREIS**
10:15 Wort-Gottes-Feier

für St. Nikolaus, Moos

- Mo. 01.01. Neujahr Hochfest der Gottesmutter Maria**
18:30 Messfeier für die Pfarrgemeinde zum Jahresbeginn
- Fr. 05.01.** 18:00 Wort-Gottes-Feier mit Aussendung der Sternsinger, diese gehen am Samstag und bringen den Segen des Herrn
- So. 07.01. TAUFE DES HERRN**
9:00 Messfeier für die Pfarrgemeinde
- Sa. 13.01.** 18:00 Vorabendmesse für die Pfarrgemeinde
- Fr. 19.01.** 18:00 Messfeier
- So. 21.01. 3. SONNTAG IM JAHRESKREIS**
9:00 Messfeier für die Pfarrgemeinde
- So. 28.01. 4. SONNTAG IM JAHRESKREIS**
9:00 Wort-Gottes-Feier



AKTION
DREIKÖNIGSSINGEN
20* C+M+B+22

Gemeinsam für unser Erde – in Amazonien und weltweit

Sternsingeraktion 2024

Am 6. Januar sammeln die Sternsinger
wieder Spenden für Kinder in aller Welt

SEGEN*BRINGEN
SEGEN SEIN

Die Aussendung der Könige ist
am 6. 1. um 9.30 Uhr

in der Thomas Morus Kirche

Die Projekte liegen bei dieser Aktion vor allem in Amazonien und weltweit
Wir hoffen wieder auf eine zahlreiche Beteiligung der Kinder und bei allen
Geroldshäusern offene Türen und großzügige Spenden.

Alle Kinder ab Grundschulalter sind herzlich zum Mitmachen
eingeladen! Sei dabei, und helfe Kindern in Not
Zur Vorbereitung und Vorbesprechung treffen wir uns

Donnerstag, den 4. Januar

Um 15.00 Uhr

Im Pfarrheim der Thomas Morus Kirche



Obst- und Gartenbauverein Geroldshausen

Wenn Sterne bunt den Himmel säumen,
ist einer auch für Euch dabei.
Zum Jahreswechsel darf man träumen
und glauben an die Zauberei.
Mag's Sternlein leuchten, Euch begleiten
durch ein erfülltes Neues Jahr,
auf dass zu möglichst allen Zeiten
die kleinen Wünsche werden wahr.

Jutta Kieber

Die Vorstandschaft des Obst- und Gartenbauvereins wünscht allen Bürgerinnen und
Bürgern einen schwungvollen Jahreswechsel und für das kommende Jahr Gesundheit, Glück
und Wohlergehen.

Genießen Sie die ruhige Winterzeit. Vielleicht haben Sie ja schon die neuesten Gartenkataloge,
die die ersten Anregungen geben können für das kommende Gartenjahr.

Terminhinweis:

Am **24.02.2024** laden wir wieder zu einem Schnittkurs ein. Nähere Informationen folgen im nächs-
ten Mitteilungsblatt.

Ihr Obst- und Gartenbauverein Geroldshausen

Gesangverein Geroldshausen 1914
Einladung zur Mitgliederversammlung
am Montag, 22. Januar 2024 um 20.00 Uhr
in der Sportgaststätte



Hierzu laden wir alle aktiven und passiven Mitglieder
des Männer- und des Frauenchors ein.

Wir würden uns freuen,
eine große Anzahl unserer Mitglieder begrüßen zu können.

Die Vorstandschaft



Jagdgenossenschaft
Geroldshausen
- Der Jagdvorsteher -



Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung
der Jagdgenossenschaft Geroldshausen
am Donnerstag, 11.01.2024, um 19.30 Uhr
im Nebenraum der Sportgaststätte

Eingeladen sind alle Grundstückseigentümer von jagdbaren Flächen
in der Gemarkung Geroldshausen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassenverwalters
4. Bericht der Revisoren
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Wünsche, Anträge und Verschiedenes

gez. Gunther Ehrhardt
1. Bürgermeister

Seniorenkreis Geroldshausen – Moos

Das Treffen des Seniorenkreises im Januar 2024 entfällt!!!

Freiwillige Feuerwehr Geroldshausen



Hiermit laden wir alle aktiven und passiven Mitglieder zur diesjährigen

Jahreshauptversammlung

**am Freitag, 16.02.2024 um 19.00 Uhr
in den Schulungsraum**

der Freiwilligen Feuerwehr Geroldshausen herzlich ein.

Tagesordnung

1. Bericht des 1. Vorsitzenden M. Peschko
2. Bericht des 1. Kommandanten H. Drexel
3. Bericht der Jugendwartin J. Köhler
4. Bericht der Schriftführerin S. Köller-Hörner
5. Bericht des Kassenwartes M. Flörchinger
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Grußworte
8. Ausblick und Informationen
9. Wünsche und Anträge

Schriftliche Anträge sind bis spätestens 02.02.2024 bei der Vereinsführung einzureichen.

Für das leibliche Wohl ist auch gesorgt.
Die Vorstandschaft freut sich auf Euer Kommen!

Christbaumsammeln

der Jugendfeuerwehr Geroldshausen



am Samstag, 13.01.2024

Stellen Sie Ihren Weihnachtsbaum am 13.01.24 **bis 8.00 Uhr** gut sichtbar in Geroldshausen an den Straßenrand, dann sammeln wir den Christbaum ein und entsorgen ihn für Sie.

Über eine kleine Spende
würden wir uns sehr freuen!

*Ihre Jugendfeuerwehr
Geroldshausen*





Freiwillige Feuerwehr Moos



Jugendfeuerwehr

Christbaum- & Altpapiersammlung der Jugendfeuerwehr Moos

Die Jugendfeuerwehr Moos sammelt auch in diesem Jahr wieder die Christbäume der Mitbürgerinnen und Mitbürger in Moos ein, zudem wird auch wieder gleichzeitig das Altpapier mit eingesammelt.

Wir bitten deshalb darum Altpapier und Bäume, die mitgenommen werden sollen,

am Samstag, den 13.01.2024

ab 9 Uhr

gut sichtbar an den Straßenrand zu stellen.

Die gewohnte „Christbaumverbrennung“ werden wir aufgrund der geringen Teilnahme bis auf Weiteres nicht mehr stattfinden lassen und bitten daher um eine kleine Spende zur Sammlung der Bäume!

Vielen Dank für die Unterstützung unserer Jugendarbeit!



SV Geroldshausen

Dreikönigs-Winterwanderung



Auch im Jahr 2024 wollen wir am 6. Januar wieder mit unserer traditionellen Winter-Dreikönigswanderung starten. Treffpunkt zum „Rundgang“ (hoffentlich bei Schnee und Sonnenschein) ist um 13.00 Uhr an der Sporthalle.

Ab 14.00 Uhr halten wir im Vereinsheim Kaffee und Kuchen für Euch bereit. Am späten Nachmittag (ca. 17.00 Uhr) wird es als Abendessen Schnitzel mit Pommes geben – um hier besser planen zu können, bitten wir um vorherige Anmeldung im Vereinsheim.



Auf zahlreiche Teilnehmer freut sich Euer SVG



Großputz in der Sporthalle

Nachdem der Großputz in Sporthalle und Vereinsheim letztes Jahr auf Grund diverser Veranstaltungen und Terminüberschneidungen ausfallen musste, wollen wir gleich zu Beginn des Jahres 2024 die Sporthalle mit sämtlichen Nebenräumen wieder auf Vordermann bringen. Hierzu benötigen wir wieder zahlreiche helfende Hände.

Termin ist Samstag, 20.01.2024 von 09.00 Uhr bis ca. 13.00 Uhr.
Für alle Helfer halten wir im Anschluss einen kleinen Imbiss bereit.

Vielen Dank bereits heute für die Unterstützung.

**24 Std.
NOTDIENST**

**Flammersberger
Bestattungshilfe
mit Herz GmbH**

**Für Sie auf jedem
Friedhof tätig.**

BESTATTUNGEN



Giebelstadt - Höchberg - Ochsenfurt - Würzburg
Von-Richthofen-Str. 1 Hauptstr. 56 Zwinger 31 Pariser Str. 20
Alle Bestattungsarten - Freie Grabreden - Eigener Abschiedsraum

www.Flammersberger-Bestattungshilfe.de

09334 - 928 985

Spiele-

im



Nachmittag

für Seniorinnen, Senioren und alle
Spielebegeisterte aus Geroldshausen,
Moos und Umgebung



Am Freitag, **19.01.2024** treffen sich von **15 Uhr bis circa 17 Uhr** alle, die Lust haben, sich bei Kaffee und Kuchen in gemütlicher Runde mit Gesellschaftsspielen, wie Kniffel, Skip-Bo, Rommé oder ähnlichem die Zeit zu vertreiben, im Dorfladen Geroldshausen-Moos, Nebenraum (Hauptstr. 30).

Spiele können gerne selbst mitgebracht werden.

Der Spielenachmittag soll dann regelmäßig einmal im Monat stattfinden.

Wer Gesellschaftsspiele zu Hause nicht mehr braucht - im Dorfladen dürfen sie gerne abgegeben werden.

Ansprechpartnerin: Seniorenbeauftragte
Frau Simone Köller-Hörner



Privatanzeigen

Unsere Biogasanlage in **Bütthard** (Landkreis WÜ) erzeugt bedarfsgerecht und nachhaltig Energie, erhält lokale Kreisläufe und sichert die Wertschöpfung vor Ort. Für den reibungslosen Betrieb suchen wir Dich als

Stv. Anlagenleiter Biogas (m/w/d)

Du hast Unternehmergeist und suchst eine Perspektive für die Selbständigkeit? Du bist **Elektriker, Anlagenmechaniker, Industriemechaniker, Mechatroniker** oder **Landwirt**, hast Bereitschaft zur Wochenend- und Feiertagsarbeit und Bock auf selbständiges Arbeiten?

Deine Aufgaben umfassen die Verantwortung für Steuerung und Überwachung d. Anlage, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten, Störungsbehebung und Fütterung.

Ein spannender Arbeitsplatz mit attraktiver und leistungsgerechter Vergütung, Bonus und Gewinnbeteiligung wartet auf Dich! Die Arbeitszeit teilst Du Dir flexibel ein. Noch Fragen? Matthias Dürr freut sich über Deinen Anruf: **0172/7877918**

Biogas Matthias Dürr, Lerchengrund 3, 97244 Bütthard

NATUR UND STADT VOR DER HAUSTÜRE Wohnen und leben in Reichenberg

NEUBAU VON 12 ATTRAKTIVEN EIGENTUMSWOHNUNGEN

- Im besonders nachhaltigen KfW-40 Standard
- Luftwärmepumpe und Photovoltaikanlage
- Fußbodenheizung und Parkett in allen Wohnräumen
- Hochwertige Badausstattung
- Alle Wohnungen bequem mit dem Aufzug zu erreichen
- Stellplätze mit Vorbereitung für E-Mobilität
- Alle Wohnungen mit Terrasse oder Balkonen

MEHR INFORMATIONEN

SPANHEIMER —————
————— **WOHNBAU GMBH**

0931/35901968

www.spanheimer-wohnbau.de

Energetischer Standard: (KfW-40, B:15 kWh/m²a, Strom, 2024)

**JETZT
KFW-FÖRDERUNG
SICHERN!**



**VERKAUF
AB SOFORT**



Ab jetzt wird es leichter ...

- ... das Immunsystem zu stärken ✓
- ... fit zu werden ✓
- ... Gewicht zu verlieren ✓
- ... eigene Ziele zu erreichen ✓
- ... gesund zu bleiben ✓

Ein Monat Gerätetraining,
Kurse, Sauna und Mobitrain
im Wert von 59 €

GRATIS*

* beim Abschluss einer 12-Monats-Mitgliedschaft

ODER

Ein Monat Gerätetraining,
Kurse, Sauna und Mobitrain

nur **35€****

** Inanspruchnahme nur einmal während des Aktionszeitraumes möglich. Spätester Starttermin 4.2.2024.



Alle Angebote gültig vom 2.1. bis 4.2.2024

Trainingsplanerstellung für nur 15,- € (bei Bedarf)

Das FitundVital-Team wünscht allen ein gesundes und fittes neues Jahr!



fitundvital

G i e b e l s t a d t

Fitness · Kurse · Sauna · Mobitrain · Rehasport

Lange Gasse 16 · 97232 Giebelstadt · Tel.: 0 93 34 - 99 31 14
info@fitundvital-giebelstadt.de · www.fitundvital-giebelstadt.de
Inhaberin: Sini Pfeiffer, Dipl. Sportwissenschaftlerin

SKH Metall GmbH & Co. KG

Wir suchen:

Schlosser/Metallbauer (m/w/d)



Ihr Profil:

- Qualifikation durch Ausbildung als Schlosser/Metallbauer
- schweißtechnische Erfahrung in MAG (ggf. WIG)
- Selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten nach Zeichnung
- gute Kommunikations- und Organisationsfähigkeit

**Schweißfachbetrieb
nach DIN EN 1090**

**Bahnstraße 23
97268 Gaubützelbrunn**

Wir bieten Ihnen:

- 4-Tage Woche
- abwechslungsreiche Aufgaben
- unbefristete Anstellung in Vollzeit
- leistungsgerechtes Einkommen
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Vermögenswirksame Leistungen
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld

**info@skh-metall.de
www.skh-metall.de**

Telefon: 09336/1322

Weitere Informationen unter www.skh-metall.de

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an info@skh-metall.de
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Du bist der Junge, der Mehr erreichen will ?
 Du bist das Mädchen, das das Andere wagt ?
 Worauf wartest Du ?

Werde Straßenbauer



... und Du wirst

...Deinen Kindern und Enkeln zeigen können, was Du geschaffen hast.

...Großes bewegen



...am Abend sehen, was Du geleistet hast.



Wir bilden Dich aus



Bauunternehmung
 Johann Pfeuffer
 97234 Reichenberg

Schau doch mal vorbei

www.

j-pfeuffer-bau.de

3-Zimmer DG-Wohnung, ca. 60 qm, Balkon, in Moos ab 01.02.2024 zu vermieten.

Tel.: 01522/7183810



„Wir sind an Ihrer Seite“

Anfang und Ende -
 wir begleiten Sie durch schwierige Zeiten.
 Wir kümmern uns um alles -
 ganz nach Ihren Wünschen.
 Sprechen Sie mit uns - wir sind ganz in Ihrer Nähe.

Kister Str. 4 · 97271 Kleinrinderfeld

Frühlingsstr. 6 · 97294 Unterpleichfeld

T+49 (0)9366 6080908

info@omega-trauerhilfe.de · www.omega-trauerhilfe.de

Trauerhilfe Emmerling

Im Garten der Zeit wächst die Blume des Trostes.

- Wir helfen und begleiten Sie persönlich bei allen Trauerangelegenheiten
- Wir erledigen für Sie alle erforderlichen Formalitäten und Behördengänge
- Wir beraten, organisieren und gestalten Trauerfeiern und Bestattungen
- Wir übernehmen Überführungen aller Art
- Wir planen mit Ihnen eine Erd-, Feuer-, See-, oder Baumbestattung

auf allen Friedhöfen für Sie tätig.

Tag und Nacht für Sie erreichbar.
 09344-355

Trauerhilfe Emmerling,
 Herrenstraße 7,
 97950 Großrinderfeld

„Unser grüner Daumen für Ihr Wohnzimmer im Grünen“

Conrad planung
 Gestaltung
 Pflege

Natursteinarbeiten
 Wege- und Mauerbau
 Treppenanlagen
 Terrassen und Plätze
 Obstgehölzschnitt
 Baumfällung
 Baumbegutachtung
 Gartenpflege und Bepflanzung

Manfred Conrad
 GaLa-Bau Techniker
 Bronn 15
 97990 Weikersheim
 Tel. 0178 3554602

www.gruenplanung-conrad.de



e-studio.de

Wieczorek Fliesen GmbH
Sonnenstr. 9 | D-97256 Moos

- Fliesenlegen
- Plattenlegen
- Mosaiklegen
- Raumkonzepte

Wieczorek Fliesen

Telefon 0931 - 205 18 42
www.wieczorek-fliesen.de



Vorsatz fürs neue Jahr gesucht?
Wir hätten da was:

Sonne im Herzen Solar aufm Dach

**SUNTEC Energiesysteme
aus Wolkshausen wünscht
Ihnen alles Gute, Glück und
Gesundheit im neuen Jahr.**

*Natürlich auch auf
Ihrem Einfamilienhaus!*

SUNTEC Energiesysteme GmbH
Am Tiergarten 2 | 97253 Wolkshausen
☎ 09337 970 900 | ✉ info@suntec.solar

www.suntec.solar

Einfach nur
einen Job haben?

Oder bei uns
eine Karriere gestalten
und sich stetig
weiterentwickeln?

100%
Weiterempfehlung

4,5 ★★★★★
Kununu Score



Wir stellen ein:

Bürokaufmann/-frau (m/w/d) in Vollzeit

Elektroniker (m/w/d) in Vollzeit

Weitere Jobangebote auf ilgenfritz.biz/jobs-fuchsstadt

Sind dir Routineaufgaben zu langweilig? Dann herzlich willkommen bei Ilgenfritz Mechatronics! Als **führender Reparaturservice für Landmaschinenelektronik** setzen wir auf Innovation und höchste Professionalität. Doch das ist noch nicht alles – Nachhaltigkeit ist ein zentraler Bestandteil unseres Unternehmens. Mit unserer Expertise verlängern wir aktiv die Lebensdauer von Landmaschinen, schonen Ressourcen und reduzieren Elektroschrott.

In unserem dynamischen Umfeld mit stetigem **Wachstum** findest du als **Mitarbeiter (m/w/d)** vielseitige Tätigkeiten. Zeitgemäße Arbeitsplätze ermöglichen dir, dein volles Potenzial auszuschöpfen.

Wir bieten dir

- ✓ Vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit im Bereich der Landtechnik an einem modernen Arbeitsplatz mit **über 40 netten Kolleginnen und Kollegen**
- ✓ Freiraum für eigene Ideen
- ✓ **Flexible Arbeitszeitmodelle**
- ✓ Langfristige Arbeitsperspektiven mit einem **krisensicheren Arbeitsplatz**
- ✓ Betriebseigener **Fitnessbereich zur freien Verfügung** inkl. Coach
- ✓ **Kostenlose** gemeinsame Mittagessen einmal pro Woche

Standort Fuchsstadt (zw. Würzburg und Giebelstadt) mit über 40 Angestellten.

Noch Fragen? Ruf einfach an!
0 93 33 90 41 300

Oder gleich bewerben:
bewerbung@ilgenfritz.biz

Einblicke und Online-Bewerbung:
ilgenfritz.biz/jobs-fuchsstadt

Das schreiben unsere Mitarbeiter über uns:
www.kununu.com/de/ilgenfritz-mechatronics

**Jetzt
bewerben:**
ilgenfritz.biz

Ilgenfritz
MECHATRONICS

Ilgenfritz Mechatronics GmbH
Alte Schulstr. 12 | 97234 Fuchsstadt
Web: ilgenfritz.biz
Instagram: @ilgenfritz_mechatronics